

Y b  
3775 w

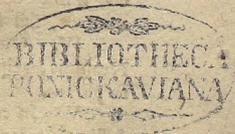




QK 227 1

Y 6  
3775, 20

LEGES  
ACADEMICAЕ  
A  
STVDIOSIS  
IN  
REGIA FRIDERICIANA  
OBSERVANDAE.



HALAE MAGDEBURGICAE  
LITTERIS IOANNIS CHRISTIANI HENDEL.

lx7.





§. I.

nusquisque Ciuium Academicorum, cuiuscunque status DEVM rite colat, & se non verbo tantum, sed opere, Christianum esse ostendat, initiumque sapientiae in timore DEI quaerat.

II. Hoc sine publico cultui diuino se non subtrahant; sed illi cum debita deuotione intersint; & ab omnibus confabulationibus, ne alios in deuotione turbent, semet abstineant nec nisi finitis precibus ex Templo discedant.

III. Priuatis etiam precibus magna deuotione incumbant. & a DEO Spiritus Sancti regimen in vita & studiis subinde experant: probe perpendentes, si hoc doctore destituantur, exitum studiorum se nunquam ex voto impetraturos, sed frustra tempus omne impensuros.

IV. Omnia quoque studia in hunc finem dirigant, vt gloriam Diuini Numinis, reipublicae salutem, & proximi commodum aliquando promouere possint.

V. In conuersatione & moribus vnusquisque talem se exhibeat, vt modestia & vitae honestate se omnibus commendet, nec alteri peccandi ansam praebet: sed in hoc potius enitatur, vt, si commilitonem in deuia prolapsum aduerterit, hunc amice ad virtutis viam reuocet, aut si pertinacem eius improbitatem obseruauerit, hoc vel Decano suae Facultatis, vel Pro-Rectori indicet,

dicer, quo ad frugem ita reducatur, aut, si desperata plane sit malitia, e corpore academico, ut putridum quoddam membrum, remoueat.

VI. Post DEVM, Serenissimumque Regem Borussiae, Pro-Rectori, Senatuique Academico debitam exhibeant reuerentiam, nec quemquam eorum despiciatui habeant; sed illorum monita, tanquam a praeceptoribus & Parentibus profecta, venerentur.

VII. Hoc sine vnusquisque intra decem ab aduentu dies, nomen apud Pro-Rectorem profiteatur, &, ut albo Studioforum infetatur, petat. Qui diutius hoc distulerit, non aliter recipiatur, nisi honorarium, quod alias pro-inscriptione solui moris est, duplicatum obtulerit. Si vero insuper delicti cuiusdam, antequam matriculae nomen insertum, reus quis postuletur; non recipiendus est, nisi decem thaleris sisco Professorum solutis.

VIII. Ritus depositionis quidem, quatenus variis ineptiis, absurdisque gestibus, aut impiis quaestionibus constat, ab Academia hac remouetur. Qui tamen ex scholis primum ad academiam se conferunt, Decanum Facultatis Philosophicae adibunt ab eoque examinabuntur; de pietate, modestia, moribusque, ingenio inuene dignis, admonebuntur, suppeditato simul de ratione studiorum feliciter inuenda consilio. Ita initiati, &, dato denique testimonio, dimissi, ad Pro-Rectorem se conferant, ut in numerum ciuium recipiantur; alias videlicet in matriculam non inscribendi, nisi prius de testimonio hoc sibi prospexerint.

IX. Citati ad Pro-Rectorem promte se fistant, nec alios, ut obsequium Magistratui Academico denegatum eant, persuasionibus inducant, nec ministrum academiae, ad se missum, iniuria afficiant; sed quae ipsi a Pro-Rectore commissa, patienter audiant, &, si iniure se vel delatos vel accusatos existiment: modeste hoc coram Pro-Rectore exponant, nec huic proterue obloquantur; alioquin pro admissi grauitate poenas sentient.

X. Si arrestum alicui a Pro-Rectore indictum, siue personae, siue rebus, sancte hoc obseruet, nec sine venia discedat: &, si edicto publico reuocatus, vadimonium deseruerit: relegationis poenam sustinebit.

XI. Quod si quis res commilitonis, apud se arresto nexas, sine consensu Pro-Rectoris dimiserit: damnum refundat ipsi, cuius desiderio arrestum impositum, Senatuique Academico satisfaciatur.

XII. Nemo studioforum numero societur, qui litterarum culturae, vel etiam exercitiis illis, ad praeparandum militem necessariis, operam nauare detrectat. Quem in finem vnusquisque, postquam matriculae ciuium academi-

corum apud Pro-Rectorem nomen suum dedit, etiam Decanum Facultatis illius, cui se mancipare voluerit, adeat, ibique nomen matriculae Facultatis inferatur; & quo pacto studiorum rationem inire debeat, consilium ab ipso petat, praesertim cum ex scholis ad academiam nuper progressus fuerit, sed & postea rationes studiorum singulis mensibus eidem Decano Facultatis reddere non recuset. Quod si tempus otio consumat, vel rebus ludicris, studioso indignis, occupetur; in patriam remittatur.

XIII. Non concedant ministris suis agere licentius; sed illos quoque ad modestiam colendam, & ad vitam cultumque conditione sua dignum redigant, ut ubique in Academia & ciuitate decorum ac tranquillitas conseruetur. Quod si ministris frena laxauerint: de factis eorum petulantibus, sua culpa & negligentia admissis, ipsi quoque domini rationem reddant.

XIV. A clamoribus nocturnis diurnisque, & grassationibus vnusquisque se abstineat, sub poena carceris durioris. Quod si hac poena ad frugem reduci nequeat, ab Academia remoueat.

XV. Nemo fenestras aut ianuas ciuium aliorumque infringat; siue faxis aliisque telis petulanter petat, sub poena carceris; si vero ex proposito hoc factum: relegationis poenam sustinebit.

XVI. Nemo se lauacro Salae committat, ob tristissimos casus, qui plerumque hac occasione contingunt. Qui legem hanc neglexerit, per octiduum carcerem sustinebit.

XVII. Nemo sclopetum cuiuscunque generis intra moenia ciuitatis expodat, nec volatiles ignes, quos Raquetas vocant, intra urbem, aut in suburbis emittat, sub poena grauissimi carceris, aut etiam, si malitia sit in comperito, relegationis.

XVIII. Ad nuptias nemo accedat, nisi inuitatus; quod si nihilominus semet ingesserit, & per lasciuiam & petulantiam aliis molestus fuerit: carceri ad octiduum mancipetur.

XIX. Bacchanalia penitus sint interdicta; quorsum etiam referimus, qui laruati incedunt, vel trahae beneficio sub variis hominum formis, & muliebri habitu, per ciuitatem vehuntur. Qui hoc in se admiserint, grauissimam poenam sustinebunt.

XX. Caueat vnusquisque, ne seditionem inter Studiosos excitet, eosue, sine permisso Pro-Rectoris, ad conuentus conuocet; sub poena carceris, vel etiam relegationis.

XXI.

XXI. Si Studiosi sua forte interesse credant, ut nomine omnium quicumque deferatur ad Magistratum Academicum: non, agmine facto, se conferant ad Pro Rectorem; sed unum & alterum, non tamen plures quam quatuor, ex suo numero ad eum mittant, qui desideria omnium modeste exponant.

XXII. A famosis libellis, aliisque satyricis scriptis, inque alienam iniuriam tendentibus carminibus & canuilenis, semet penitus abstineant; &, si quis talia forte iuenerit: mox igni committat, nec iniuriam ulterius spargat; alioquin inuentor aequae, ac auctor, relegationem sustinebit, cui infamia quoque, si libellus reuera famosus fuerit, coniungetur.

XXIII. Nemo in alienos hortos ac vineas se conferat, inuito domino, poma, uvas, similesque fructus inde petiturus; qui fecerit, carcere puniatur.

XXIV. Vinum aut cereuisia in tabernis aliisque locis ultra nonam horam ne praebatur; ultra quam horam etiam nec tabernae, nec aedes, quas inhabitant, alicui pateant.

XXV. Vigiles nocturnos nemo iniuria afficiat, multo minus prouocet, illisue in officio suo constitutis, resistat: suo poena grauissima.

XXVI. Nemo illa, quae tabulae publicae affiguntur, resigat; quod si in relegationibus & citationibus publicis id fecerit, relegabitur.

XXVII. Qui carceri mancipandus, Pro-Rectori non resistat, nec in ipso carcere vociferando, aut immodeste se gerendo, malitiam augeat; sub poena relegationis; immo nec alios in carcerem secum ducat, & comotationes ibi instituat; sed ubique Pro-Rectoris arbitrio semet submittat.

XXVIII. Ab Academia discessurus, non clam se proripiat; sed Pro-Rectori suaeque Facultatis Professoribus debitis gratis valedicat. Si opus sit, vel ab ipso Pro-Rectore, nomine Academiae, vel a Facultate sua, studiorum morumque testimonium accipat, cui collegia, quibus interfuit, inferantur, quo fidem parentibus patronisque facere possit, qua ratione tempus in academia transegerit.

XXIX. Qui aere alieno contracto clam discesserit, etiamsi arrepto restrictus non fuerit, desiderantibus hoc creditoribus, edicto renouabitur. Vini autem cereuisiae, aliorumque potionum, ut Thee, Coffee ac similibus venditoribus, ceterisque, intemperantiae subsidia praebentibus, si summa crediti quinque thaleros excesserit, mercatoribus etiam, ultra XXV. thaleros credentibus, iurisdictione academica non succurratur.

Er. Königl. Maj. in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg &c. &c. erklärtes und erneuertes Mandat, wider die Selbsttrache, Injurien, Friedensstörhungen und Duelle, de dato den 28. Junii, 1713. worinnen das vorhero, am 6. August 1688. ergangene, theils wiederholer, theils in einigen Puncten erkläret und erläutert, auch geändert wird.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Walengin, zu Magdeburg Eleve, Jülich, Bergen, Stettin, Pommern der Cassuben und Senden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Meurs, Graf zu Hohenollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Uingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Bliëfingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bücow, Arley und Breda, &c. &c. &c. Ensbieten allen und jeden Unfern Stadthaltern, Generalität, Regierungen, Verwesern, Landvoigten, Drossen, Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Castnern, Amtleuten, auch allen und jeden, Unfern hohen und niedrigen Militär- und Civil-Bedienten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Rätchen in den Städten, dann auch allen Unfern getreuen Vasallen und Untertanen Unfers Königreichs, Churfürstenthums, Herzogthümer, Provinzen und Landen, auch allen andern, denen dieses Mandat vorkommt, Unser Königl. und Churfürstliche Gnade, und zweifeln nicht, es werde denenselben insgesammt guter massen bekannt und unentfallen seyn welchergestalt Unfers, in Gott ruhenden, Herrn Vaters Königl. Majestät christlichstgen Andenkens, über alle vorige Mandate ein verneuetes und geschärftes Edict wieder die Selbsttrache, Injurien, Friedensstörhungen und Duelle, unterm Dato: Eöln an der Spree, den 6 August 1688. durch öffentlichen Druck publiciren lassen, und Kraft dessen alles Duelliren, Zweybalgen und Schlagen, bey Vermeidung gewisser darauf gesetzten Leibes-Lebens-Haab- und Güter-Estrafe verboten. Wienoch Wir nun zu Unfern getreuen Officirern, Dienern, Vasallen und Untertanen die gute

gute Hofnung haben, daß sie vielmehr in der Bravoure und Tapferkeit gegen Unsere und des Vaterlandes Feinde, als in unnützen Händeln und Duelliren, die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemühen, und dabey abermal wohl bedenken werden, wie der Höchste Gott seiner Majestät die Rache allein vorbehalten, und deswegen Könige, Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet, daß sie das Schwert an seiner Stelle gebrauchen, das Böse und Unrecht strafen und rächen sollen, und dannhero solche vermessentliche Duelle, sowohl zur Verachtung der göttlichen Gesetze, als zur Verkleinerung des höchsten Königlichen, Landfürstlichen, obrigkeitlichen Amtes gereichen, und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen, die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkaufte Seelen in augenscheinliche Gefahr setzen, darneben auch dem Gemeinen Besten grossen und unersehlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen, Duelle und Rauffhändeln oftermals diesenigen, welche Uns, dem Heiligen Römischen Reich und Unserm Lande, mit ihrer Tapferkeit, Experiences und guter Qualitäten, sowohl in Militair als Civil und andern Bedienungen schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet, inskünftige noch fernere thun und leisten können, wie auch die studirende Jugend auf Academien, in der besten Blüthe ihres Alters, zu grossen Schaden des gemeinen Wesens, und zu Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen, freventlich und muthwillig weggerissen und aufgerieben werden; nachdem aber dieserwegen vorhin unterschiedene zweifelhafte Fälle entstanden, worüber oftmahlige Erinnerungen und Anfragen geschehen, absonderlich wenn die Unsrigen mit eines fremden Herrn und Potentaten, Officirern, Bedienten, Vasallen und Untertanen in Streit und Duelle gerathen, indem die Erfahrung bishero gezeiget hat, daß jene, wenn sie von Fremden etwa an ihren Ehren oder Person angegriffen und lädirt worden, entweder nicht gewußt, wo oder bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen, oder auch, wann sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit um Satisfaction angehalten, ihnen dennoch selbige nicht verschaffet worden; daher es dann wohl geschehen, daß Unsere zu Felde liegende, und von anderer Potentaten Militair und Civil Personen beleidigte, oder auch provocirte Officirer und Soldaten verächtlich gehalten, und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation fast unwürdig geachtet worden, wenn sie aus alleinigen Furchten und in Consideration der in dem Edict darauf gesetzten schweren Strafe, sich mit ihren Beleidigern nicht einlassen, sondern das Unrecht, Schimpf und Beleidigung ungehinder auf sich erlösen lassen müssen: als haben Wir bey Unserer angeordneten Regierung, und des von Gott Uns verliehenen hohen Landesobrigkeits-

keilichen Amtes, allerdings der Nothdurft befunden, dieses Unsers höchstseligen gnädigen Herrn und Vaters Königlichen Majestät obenangezogenes Mandat, in einigen Puncten zu erläutern, zu erklären, und die zweifelhaften Fälle zu erörtern, damit in Zukunft, bey vorfallenden Begebenheiten, sich alenthalben hierunter jedermann zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste Gott Uns zur Handhabung göttlicher und weltlicher Befehle auf den Thron erhoben, Uns auch aller Unterthanen Leben und Wohlfart auf Unser Gewissen gebunden: also wollen Wir, nach reifen und wohlgeflogenen Rath und mit gutem Wohlbedacht und Wissen, aus Königlicher, Chur- und Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, die vormahlen, sonderlich von Unsers christlichsten Herrn Vaters Königlichen Majestät, wider die freventliche Duelle und Valgereyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse Mafse hiemit wiederholet, sondern auch, zu mehrerer Erläuterung derselben, dieses ewige sters währende Edict wider alle verdächtige und unzulässige Rencontre, Duelle, Kaufhändel und Friedens-Stöhrungen dergestalt promulgiret, auch dabey eine solche ewige Verfassung und Reglement hiedurch gemacht haben, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abgeholfen, und die Duelle gänglich aufgehoben, ein jeder auch bey seinem ehrlichen Nahmen, wohlervorbener Gloire und gutem Leynmuth erhalten werden möge; als wornach alle Verbrecher, und wider diese Unsere ewige und heilsame Constitution handelnde muthwillige Delinquenten, aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Artic. I. Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir, aus höchster Königlicher, Churfürstlicher und Landesobrigkeitlicher Macht, aufs ernstlichste, daß niemand von unsern hohen und niedrigen Officirern, Hef- und Civil-Bedienten, Vasallen, Lehnteuten, Unterthanen, Einsassen oder andern, die sich in unsern Landen aufhalten, wie nicht weniger Fremden, durchreisenden Studiosis, auch allen andern, wes Standes und Würde sie auch seyn möchten, den andern mit Minen, Worten oder That beleidigen oder angreifen, noch denselben, es sey in Gesellschaft oder sonst, mit grobem Scherz, unziemlichen Gebärden, oder auf andere Weise schimpflich antaasten, oder verunglimpfen solle; sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheiden mit seinem Nächsten überall umgehen, und sich zu seinem eigenen Besten, Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befließen; einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Amtes zukommt, ohne einige Schmälerung und Abbruch, geben soll: dies weil es sowohl die christliche Liebe, als die wahrhaftigen Maximen der Ehre erfordern, daß ein jedweder alles, zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität und

und menschliche Societät, wie auch zur Verhütung aller Quereillen und daraus entspringenden Thätlichkeiten, beynrage was in seinem Vermögen ist, die Erfahrung es auch bezeuget, daß diejenigen, so dergleichen unzulässliche Händel anstiften, und nicht ruhen können, bis sie ihren Nächsten, ja wohl die allerbesten Freunde, aus vergalletem und boshaftem Gemüthe collidiren und zusammenbezen, keines genereusen und aufrichtigen Gemüths seynd; sondern weil sie sich gemeinlich nur auf Fressen, Saufen, Spielen und ein lüderliches Leben begeben, incapable seyn, dem Vaterlande einige erspriessliche Dienste zu erweisen: als suchen sie nur andern ihre oft sauer erworbene Ehre und gutem Namen abzuschneiden, und sie in allerhand Unglück und Schaden, ja wohl gar um Leib und Seele zu bringen.

Artic. II. Nicht weniger ist Unser ernster Wille, daß alle diejenige, so einiger massen entweder durch Mienen, Worte oder Thätlichkeit in Unserm Königreich und Lande beschimpft zu seyn vermeinen, sich nicht gelüsten lassen, desfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen, noch Uns in das von Gott anvertraute Nachschwert zu greifen; sondern Wir, als die Höchste ihnen vorgelegte Landesobrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaction widerfahren, und so wohl ihre Ehre und guter Nahme, als ihre Person, Haab und Gut ungekräncket und ungeschmäkert erhalten, gerettet und vindiciret werden möge.

Artic. III. Wobey wir aber doch keinesweges gemeinet seyn, jemanden die von Gott und der Natur erlaubte, abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa nächst drohenden Schläge, oder dergleichen Insurien, seruat tamen moderamine inculpatae tutelae. oder, daß dabey geziemende Maaße gehalten werde, die Gefahr auch anderer gestalt nach menschlichem Vermuthen nicht evitiret werden können, abzuschneiden oder zu verbieten: altermassen solche nicht allein im Worte Gottes, sondern auch in allen natürlichen und Völkerrechten begründet und zugelassen ist, ued niemand verwehret werden kann. Wie dann auch, und damit der point d'honneur nicht gänzlich negligiret, und Unsere Officirer insbesondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehre und Reputation nicht so gar ercludiret seyn mögen, Wir zwar hohe und niedrige Officirer nochmals treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wann sie aus Unsern Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leuten, es seyn Militair- oder Civil-Personen, im Commando, Gesellschaften, oder sonsten, es sey im Felde, Winterquartieren und Garnisonen, oder wo es wolle, zusammen seyn müssen, daß sie durchaus keine unnütze Händel, Zänkereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und

und unternehmen. Wann sie aber, wie öfters zu geschehen pfeget, von andern Fremden, die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigen Kitzel und Muthwillen, ausser Unserm Königreich und Landen, an ihren Ehren touchiret, angegriffen, und also mit ihnen in Duell gerathen sollen: solchensals wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontre und Duellen, der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch, so ferne dabey eine Entleibung geschiehet, pro ratione delicti, nach Disposition der gemeinen Rechte, billig bestrafet; denn über vergossenes Menschenblut werden Wir niemals dispensiren, sondern es allein dem rechtlichen Ausspruch überlassen.

Artic. IV. Es soll und muß sich sonst keiner, er sey Krieges-Hof- oder Civil-Bedienter, hohes oder niedrigen Standes, Adelig oder Unedel, Einheimischer oder Fremder, weil sie in Unsern Landen seyn, darunter auch die von der Militz honeste dimittirte Oberofficier, bis auf der Adjutanten, Cornet und Fändrich begriffen, so lange sie keine gemeine bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben, unterstehen, wie ihnen allen denn solches aufs allerschärfste hierdurch verboten wird, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, schimpflichen Worten, Minen und Geberden, oder andern Thätlichkeiten, den andern zum Duell auszufodern, noch Provocations und Duelle anzunehmen; sondern er soll das ihm zugefügte Lort und Unrecht Uns oder Unsern hohen Kriegesofficieren Stadthaltern, Gouverneuren und Regierungen, unter welcher der Beleidiger stehet, oder auf Universitäten den Professores oder den Stadtmagistraten anzeigen und hinterbringen; gestalt dann desfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

Artic. V. Daferne aber jemand Unserer hohen und niedrigen Officierer, Hof- oder Civil-Bedienten, Vasallen und Unterthanen, auch Fremde und Durchreisende in Unserm Königreiche und Landen sewohl, auch insbesondere Unsere Oberofficier unter sich, es sey die Armee und Troupen in oder ausser Landes, sich unterstünde, Unserm Edict zuwider, sich selbst zu rächen, und einander, es durch Cartel oder abgeschickte Mittelsperson, oder auf andere Weise, zum Duell auszufordern, obgleich hernach das Duell nicht wirklich erfolgt, so soll ein solcher freventlicher Mißthäter, weil er Unsern hohen Respect und tragendes Königl. und Landesfürstl. obrigkeitliche Amt zu violiren sich nicht gescheuet, aller seiner Chargen und Bedienungen, wann er derer hat, auf ewig verlustig seyn, und, nach Befinden, entweder mit einer ansehnlichen Geldbusse zu milden Sachen, oder dreyjährigen harten Gefängniß, bestrafet werden. Daferne aber solcher boshafter Provocant keine Charge bedienete

dienete: so soll er der Helfte von allen seinen Reventen auf brey Jahr verlustig, davon dann ein Theil Unserm Königl. Fisco, der andere aber dem aller nächsten Hospital, woselbst der Deliquent sein Domicilium hat, oder sonst ad pios vsus, verfallen seyn; er soll auch nichts destoweniger mit dreysjähriger Gefängniß, wie vorgedacht, gestraft werden. Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel, so wollen Wir ihn zur Bestungsarbeit auf sechs Jahr condemniret haben. Ingleichen soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen Schimpfs zu gewarten haben; sondern er soll denselben ewiglich tragen. Solte auch jemand seinen Obern, unter dessen Bothmäßigkeit und Commando er steht, ausfordern: so soll die dem Provocanten dictirte Strafe doppelt an ihm, ohne einiges Nachsehen, requiret, auch jedesmal mit darauf gesehen werden, was Wir wegen der Subordination in Unserm Kriegesarticuln bereits verordnet, und ehestens ferner heilsamlich veranlassen wollen.

Artic. VI. Der Prouocatus und Ausgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen, das Duell anzunehmen, vielweniger auf dem dazu bestimmten Orte zu erscheinen: sondern Wir wollen und ordnen, das derselbe, gleich nach empfangenen Cartel und Absagebrief, oder mündlichen Ausforderung, den ihm angebotenen Kampf mit allen Umständen Uns, Unserer Generalität, Gouverneuren, und andern ihm gesetzten hohen Officirern, es sey im Felde oder Garnison, den Regierungen in den Provinzen, oder andern Obern und Magistraten denunciiren, und Unser höchstes Königliches und Landsfürstl. obrigkeitliches Amt imploriren solle; worauf alsdenn, nach Beschaffenheit der Umstände und vorhergegangener summarischer Untersuchung der Sachen, dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschafft werden und wiederfahren soll.

Würde aber jemand, ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen Verbots, Uns oder den ihm vorgesezten Obern, keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben, noch solchen denunciiren, sondern verschweigen, oder gar dem Appel deferiren, ein Cartel annehmen, oder sich münd- und schriftlich verbindlich machen, dem Ausfordernden zu folgen, und auf bestimmte Zeit und Ort dem Kampf mit demselben anzutreten: so soll ein solcher Prouocatus, ob er gleich hernach nicht erschienen, noch das vorgehabte Duelle zum würcklichen Effect und Fortgang kemmen möchte, ohne einzige Gnade mit eben den Strafen, wozu Wir den Provocanten im vorigen Articul verdammet haben, belegt und angesehen werden.

Wofene aber der Prouocatus der Provocanten mit ehrenrührigen Worten und Werken zu einiger Offens, Ursach und Anlaß gegeben hätte, alsdenn

denn hat zwar der Prouocatus sich der ihm etwa competirenden Satisfaction wie vorgedacht, verlustig gemacht; es soll aber der Prouocatus solchenfalls und wann er die Prouocation angenommen, noch härter gestrafet, und sowohl die Geldbusse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß, noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Artic. VII. Sollte sich nun jemand wider dieses unser ernstes Edict, zu Verachtung Unsers tragenden höchsten Königlichen Landesfürstl. und obrigkeithlichen Amts, und mit Hintansetzung seiner darunter so sehr verstreuten zeitlichen und ewigen Wohlfarth, unterstehen, mit seinem Aduerlario sich wirklich in einen Duell einzulassen, und die mit demselben habenden Differrentien und Zwigligkeiten solchergestalt mit dem Degen oder Pistolen, es sey zu Pferde oder zu Fusse, vermeintlich und anmaßlich auszuführen, und daß dabey keine Entleibung vorgegangen; so sollen sie beiderseits per processum summarium, ohne alle Weitläufigkeit, und zwar die Honoratores, zu zehnjähriger Gefängniß, darinnen sie die beyden erste Jahre mit Wasser und Brod zu speisen, die Geringen aber zu achtjährigen Bestungsbau; jedoch allerseits mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Beneficien, Dignitäten, Functionen und Diensten, condemniret werden. Unterdessen sollen die Reuenües beyder Duellanten Güter, es seyn feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, ohne Unterscheid und ohne einiges Ansehen, so fort und so lange sie im Gefängniß seyn, Unserm Fisco anheim fallen, wobey wir jedennoch solche Verfügung thun wollen: daß sowohl dem Deliquenten selbst, weil er im Gefängniß lebt, als auch dessen Frauen oder Kindern, woserne er derrer haben möchte, nothdürftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus denen Gütern gelassen werde; es wäre dann, daß dieselben sie durch unzulässige Instigationes oder Anreizungen, oder auf andere Weise, zu Antretung solcher Duells animiret, und solchergestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten: welchenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieselben, pro ratione & gradu Delicti, mit einer nahmbhaften und empfindlichen Strafe gleichergestalt anzusehen. Diejenigen Eltern auch, welche ihre Kinder annoch unter ihrer Potestät haben, und den von ihnen concertirten Duell, weder durch gehörige Denunciation, noch ander gestalt zu verhüten gesucht, oder auch wohl gar Anlaß und Ursach dazu gegeben, sollen ebenfals mit der Confiscation der Helfte ihrer Güter ad dies vitae, Gefängniß, oder andern harten Strafen, nach Befinden ihres Zustandes und des Delicti, belegt und angesehen werden. Wenn aber jemand von solchen frevelhaften Balgern auf dem Platz bleibet, und durch einen von seinen Gegner ihm angebrachten tödtlichen Schuß, Hieb oder

Etich

Etlich sein Leben verlieren und einbüßen möchte; so soll der Körper des Entleibten, wenn er ein Oberofficier, Adeltlicher, oder sonsten distinguirter Condition, entweder dafelbst, wo ein unglücklich Duell vor sich gegangen, oder an einem andern unehrliehen Orte von dem Schinder eingescharrt; wofern es aber keiner von Adel, andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden.

Der Mörder hingegen, so seinen Widersacher in dem veranlasseten Duell entleibet, und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt, soll, wann die Wunde lethal, woferne es ein Oberofficier, einer von Adel, oder sonsten honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehrenämter, so er etwa bekleiden möchte, so fort ipso facto verlustig seyn, und ihm darauf, so bald er ertappet, ungesäumt sein Proceß gemacht, sein Degengebrochen, und er selbst durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht, sein Körper aber auf dem Gerichtsplatze eingescharrt werden; wäre der Delinquent aber kein Oberofficier, oder vom Adel, noch distinguirter Condition, so soll er, so bald man dessen Person habhaft worden, durch einen summarischen Proceß zum Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf wirklich vollzogen, sein Leichnam aber nicht abgenommen werden, sondern andern zum Exempel so lange am Galgen behangen bleiben, bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Verstürbe aber einer der Duellanten oder Verwundeten durch diese Gelegenheit, und es würde die Wunde nicht lethal befunden; solchensals soll, nach erwogenen Umständen, die vorgesezte Gefängnißstrafe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöhet; hingegen der Körper des Verstorbenen, wann er ein Oberofficier, Adeltlicher, oder sonsten gleicher Condition, in loco inhonesto, in der Stille, durch den Todengräber: andere aber durch den Schinder an einem unehrliehen Orte eingescharrt, und es im übrigen mit dessen Gütern gehalten werden, wie oben wegen der Duellanten, wobey keine Entleibung erfolget, disponiret ist.

Im Fall auch das Duell einen so unglücklichen Ausgang gewinnen solte, daß die Duellanten beyderselts auf der Wahlstatt bleiben, und ihr Leben einbüßen möchten, so sollen derselben Leiber, wann sie Oberofficier, von Adel, oder sonst honestioris conditionis sind, auf dem Plage der Entleibung, oder, da dieses so bald nicht geschehen könnte, in loco inhonesto von dem Henker begraben: wofern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Henker aufgenommen, und an den Galgen gehenkt werden.

Artic. VIII. So jemand Unserer Oberofficier, Hof, und Civilbedienten, Vasallen und Untertanen, sich in ein fremdes Gebiet, um dafelbst die in

Unfern Landen gehabte Händel, und concertirte Duelle auszuführen, begeben solte; der, oder die sollen, weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe Auctorität verletzet, mit gleicher Schärfe, als hätten sie in Unfern Territorio duelliret, wie oben verordnet, gestrafet werden. Solten aber dergleichen Verbrecher nach geschehenem Duell außershalb Landes bleiben, oder nach den in Unfern Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren, und nach dreyimal wiederholter Edictal Citation, die bey der Miliz nach Kriegesgebrauch geschiehet, nicht erscheinen: so soll dennoch die Execution der verwirkten Strafe, und zwar, wenn eine Entleibung dabey geschehen auf einem öffentlichen Richtplatz durch den Henker in seinem Bildniß vollzogen, und dasselbe mit der Weyschrift des Verbrechens und verdienten Todesstrafe, an den Galgen geschlagen, und gehangen werden. Ausser einer erfolgten Entleibung aber werden den flüchtigen Duellanten, auch Provocanten, ihre Namen so lange an den Galgen geschlagen und nicht eher cum rstitutione honoris davon abgenommen, bis sie sich in Person gestellt, und die statuirte Strafe erlitten; jedoch soll durch die solchergestalt in effigie und Affigirung ihres Namens an Galgen geschehene Execution keinesweges die sonst gesetzte Todes- und Leibesstrafe aufgehoben seyn, sondern, so dergleichen Mißverhäter über lang oder kurz zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstreckt werden; und kann sich darwider keiner mit der Präscription und Verjährung schützen. Inmittelst sollen alle derselben Nebenlie von ihren hinterlassenen Gütern, sie mögen seyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Verschub geschehen möge, so lange sie abwesend bleiben, und am Leben seyn werden, oder bis sie sich gestellet, und die respective gesetzte Strafe erlitten, Uns heimfallen; doch, daß den unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürftige Alimenta und Illata nicht benommen, sondern aus solchen Gütern bezahlet werden. Diejenigen aus, so dieselben wissentlich aufnehmen, beherbergen, oder sonst ihrer Evasion einigemassen favorisiren, sollen mit Leib- und Lebensstrafe ohne alle Gnade angesehen werden.

Artic. IX. Alle Secundanten und Cartelträger, auch diejenigen, so mit Rath oder That die Duelle concertiren und befördern helfen, und sich als Unterhändler und Mittelspersonen gebrauchen lassen, sollen den Provocirenden überall gleich und unnachlässig gestrafet, und wider sie verfahren werden. Daserne auch des Provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Carteltragen gebrauchen lieffen, ihres Herrn Aduerarios mündlich zum Duell ausforderten, oder Gewehr nach dem Platz trügen, sollen dieselben, nach Proportion ihres Verbrechens, zu zwey- oder dreyjährigem Bestens-  
bay

bau condemniret werden: welche Strafen denn auch die Schwerdtfeiger auf Unfern Universitäten, oder in den Städten so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermietzen oder leihen, ausstehen sollen.

Artic. X. Hingegen sind alle vorbenannte Personen und sonsten jedermänniglich schuldig, und wollen wir ihnen in Kraft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben: so bald sie oder jemand anders, auf einige Art und Weise, etwas von der gleichen Duellen und Händeln vernehmen oder in Erfahrung bringen würden, solches Uns, Unfern Generalen, Gouverneuren, Regierungen und Befehlshabern, nach Qualität der Personen, wie auch den Professioribus Academiarum, oder Magistraten in den Städten, ungesäumt anzuzeigen; darauf die Streitigkeiten untersuchet, und nach Raison und Billigkeit die Interessenten, vorbehaltlich des fiscalischen Interesse und Strafe, verglichen, oder nach diesem Edict darinnen verfahren und decidiret; indessen aber die streitige Partheyen, bis solches geschehen, in Arrest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber soll ein gewisser Recompens von Uns, und den Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Uebertreter dieses Edicts verschaffet und würcklich gereicht werden.

Diesjenigen, welche sich bey den Duellen oder Rencontreen erpreß einfinden, um selbigen zuzusehen, und nicht geliffen sind, auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten, sollen aller ihrer Chargen entsetzet, auch das vierte Theil ihrer Gütern ad dies vitae confisciret werden.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen, welschergestalt vielmals einige, insbesondere Studiosi auf Unfern Universitäten, auch wohl andere mehr, sich unterstanden haben sollen, nicht nur denenjenigen, so von andern mit Verbal- oder Real-Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten, sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und Vorbestrinken an den Tisch, auch ander schimpfliches Unternehmen und Zeichen, von der Tischgesellschaft und Conversation auszuschließen, und solchergestalt per indirectum zunehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction, durch formale Duelle oder gefährliche Rencontrees, zu encouragiren und anzusehen, und aber solche ganz unzulässige Bezeigungen, so wohl wider die göttlichen Geseze und menschliche Societät lauffen, als auch insonderheit den vorgesezten heilsamen Zweck und desselben beständige Obervanz augenscheinlich hindern: als wollen Wir aus hoher Königlich Landesherrlicher Macht und Gewalt statuiret und geordnet haben, daß alle diejenigen Personen, es seyn Officirer, Hof- oder Civilbediente, oder Studiosi, so hintünstig den Beleidig-

ten

ten die zugefügte Beschimpfung vorwerfen, oder dieselben auf obige und andere unchristlich und strafbare Weise zur Privatrevange und eigenmächtiger Satisfaction zu verheizen und zu verleiten sich unterfangen dürfen, gleich denenjenigen, so als Secundanten und Internuncii, oder sonst mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helfen, mit der gesetzten Strafe belegen und dazu condemniret werden sollen.

Artic. XI. Dieweil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kann, es werde dann denen Laesis, und welche an ihren Ehren und Personen verletzet, gebührende Satisfaction verschaffet; Wir auch dazu nicht allein von selbstem geneigt sind, sondern Uns auch, Kraft tragenden hohen Königlichen Landesfürstlichen Amtes, darzu allerdings verbunden erachtet; als setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Injurien, sie mögen mit Mienen und Geberden, Schimpf- und Scheltworten begangen werden, nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte, (wobey denn auch oftmalen der Injuriant sich in öffentlichen Gerichte aufs Maul schlagen muß,) oder Entsetzung der Charge, Geldbusse, Gefängniß oder Landesverweisung, auch Verbietung des Degens, wann es ein Edelmann ist, gestrafet werden soll.

Ingleichen ist Unser Wille, daß, wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel drohet, derselbe ein Jahr im Gefängnis sitzen, und ehe nicht heraus gelasse werden soll, bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan: und darneben eine Geldbusse, pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erlegt haben wird. Dafern es aber gar zur Thätlichkeit und groben Realinjurien, als in specie zu Handschlägen und Ohrfeigen, nach dem Kopfe werfen und dergleichen käme, ist ein Unterschied zu machen, ob solche Realinjurie in calore rixae, und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Scheltworte, Lügen heißen, oder dergleichen, jemand gegeben worden, welchenfals derjenige, so zu solchen Realinjurien geschritten, drey Jahr lang gefangen sitzen soll; wo aber dergleichen Ursachen nicht vorhergegangen, soll derjenige, welcher die Ohrfeige oder Schlag vorsehlicher Weise mit der Hand gethan, vier Jahr gefangen sitzen, und solche Zeit präcise gehalten, auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden, es wäre dann, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine namhafte Geldbusse zahlen könnte und wolte, derer Determination wir Uns vorbehalten; vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängnis gebracht wird soll derselbe schuldig seyn, sich in Präsenz einiger vornehmen Personen zu Empfangung gleicher Injurien und Schläge von Beleidigten zu offeriren; da  
neben

neben auch schriftlich und mündlich sich erklären, daß er unbesonnener brutalischer Weise losgeschlagen; mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was passiret vergessen; dabey auch, wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction, keine Reparation zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- und Stockstreichen und dergleichen käme, als denn soll solchergestalt der Unterschied gehalten werden, daß, wenn solches in calore rixae und nach empfangenen Hand- und Faustschlägen vorgienge, derjenige, welcher solchergestalt zuerst ausgeschlagen, ein Jahr, und der die Peitsch- und Stockstreiche in continenti darauf gegeben, wegen des Excessus in der Defensione, zwey Jahr gefangen sitzen, und beyde keine weitere Satisfaction von einander zu prärendiren haben sollen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stockstreichen tractirte, ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden; alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen, und nicht eher auf freyen Fuß gestellt werden, bis er den Beleidigten, wie kurz vorher gemeldet, um Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand sich unterstünde, einen andern mit Prüzeln praemeditate unversehener Weise, oder mit einer Advantage zu überfallen, und damit zu schlagen: so soll solcher Insuriant und Frevler, wenn er den Beleidigten von vorn attackiret, zu fünfjährigen Gefängniß verdammet werden; wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten, es sey von einem allein, oder wann er mehr Leute bey sich gehabt, geschehen sollte: alsdenn soll der Beleidiger auf sechs Jahr in eine abgelegene Festung gebracht, und daselbst gefänglich gehalten werden; ehe und bevor er aber dahin gebracht wird, so soll er kniend dem Beleidigten Abbitte thun, und gewärtig seyn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demselben zu empfangen; auch ihm demüthig danken, wosfern er ihm selbige nicht geben sollte, wiewohl es in seiner Macht stünde. Daneben soll der Insuriant und Beleidiger sowohl mündlich, als schriftlich, sich erklären: daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret, mit Bitte, solches zu vergessen, und mit angehängter Erklärung, daß, wann er an seiner Stelle, er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolle.

Im Fall auch jemand, er sey wer er wolle, dieses Mandat in Unfern Landen violiren, und auf einige Weise darwider handeln, hernach aber daraus entweichen sollte: alsdann, und ob er gleich nicht Unser, sondern einer andern Herrschaft Unterthan wäre, wollen Wir doch so fort, auf des Beleidigten oder Unfers Fiscis allerunterthänigstes Anhalten und Befcheinigung des Facti, Uns der Sache auf das ernstlichste und nachdrücklichste annehmen;

men; und da weder durch Unsere Requistorialia und Intercessionalia, noch Edictal Citation, der Verbrecher, es sey Einheimischer oder Fremder, zu erlangen, sondern ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde: soll derselbe in contumaciam für infam erklärt, sein Nahme an den Galgen geschlagen, und sonst nach den Umständen des Verbrechens wider ihn auf andere schimpfliche Art verfahren, auch an seinen Ehren nicht resituiret werden, bis er sich gestellet, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction widerfahren; wie denn auch, wenn der solchergestalt Flüchtige einige Lehn- oder Allodialgüter hätte, dieselbe so lange Unserm Filco, vorbehaltlich der Frauen und Kindern gebührenden Unterhalts, anheim fallen, bis er durch die gesetzte Strafe das Uebertreten und Verbrechen gebüset.

Endlich und weil wahrgenommen worden, daß, bey den zu gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurienklagen, zwischen Leuten, die vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen, oftmals recht mutwillige und erzwungene vexae gemacht, von bösen, ungewissenhaften und eigennützigigen Advocaten, den Partheyen viele kostbare und weitläufige Proceffe zugezogen, die Partheyen dabey in unverföhnlichen Haß und grosse Armuth gestürzet, auch sonst allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden; als seyn Wir, aus gerechtem Eyser zur Justiz, und zu Abwendung aller solcher vorsehlischen und sündlichen Dinge, bewogen werden, alle solenne und förmliche, in Rechten sonst nachgelassene Klagen in Injurienfachen, sie seyn ad aestimation, palinodiam, oder sonst wie sie wollen, sowohl auch das sonst in gewisser Maasse verstattete Medium Retorsionis, wobey insgemein excediret, und öfters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß gegeben, als remediret wird; dergleichen auch dem richterlichen Amt und dessen Auctorität allerdings entgegen ist, und mit den Reguln des Christenthums durchaus nicht bestehen mag, hierdurch gänzlich aufzuheben, dergestalt, daß in Zukunft, auf eine bloße denunciation von Seiten des Iniuriati, welche mit Exprimierung nöthiger Umstände und Benfügung der Beweisgründe oder Benennung der Zeugen, so mit zugegen gewesen, und davon Wissenschaft haben, geschehen muß, Iudex schuldig seyn soll, wenn der Injuriante die denuncierte Injurien läugnen sollte, mit summarischer endlichen Examination der Zeugen zu verfahren, nach Befinden auf die Iuramenta zu reflectiren, und solchergestalt sine omni strebitu auf eine Erklärung und Abbitte, auch nach Gelegenheit der Umstände auf einem öffentlichen Widerruf zu erkennen; wobey der Injuriant in die Kosten, welche so fort zu liquidiren und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geldbusse, Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landesverweisung, Stamp  
pen

pensschlägen und Vestungsbau bestrafet werden soll. Der Terminus citationis muß auch nicht mehr als eine vierzehntägige Frist in sich begreifen; und geschiehet zugleich die erste Ladung sub poena confessi & convicti, so, daß auf ungehorsames Aussehenbleiben und docirte Insinuation, nach Anleitung der denunciation, so fort Condemnatoria erfolget, auch dem Contumaci keine weitere deduction gestattet werde; doch bleibet die Exceptio impedimenti legitimi dem Citato zu deduciren vorbehalten.

Artic. XII. Nachdem sich auch zum öftern zuträget, daß, unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre, rechte formelle Duelle angesetzt und geübet werden: so seynd Wir zwar, wie oben gemeldet, nicht gemeynet, sondern die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder, nach Beschaffenheit der Umstände & cum debito moderamine in culpatae tutelae, abzuschneiden, noch zu verbieten. Es sollen aber dennoch alle diejenigen, so dergleichen Rencontre gehabt, scharf und eyndlich examiniret werden; ob nicht dieselbe, zu Ausführung ihrer etwa gehaltenen Querelle, vorhero unter den rencontrirenden Partheyen, mündlich oder durch Schreiben, Internuncios, Diener, oder sonst verabredet worden; wobey denn ferner alle Umstände, daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht praemeditate, noch in fraudem, oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen, deduciret und examiniret werden sollen. Daserun hierunter ein Verzug erfunden würde; alsdann sollen die Schuldigen, wegen des doppelten Verbrochens, gleich den Duellanten, mit Leib- und Lebensstrafe helegert werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte, daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen: alsdann cessiret zwar in so weit die poena ordinaria Duellantium, welche in diesem Edicto angesetzt und verordnet ist; es sollen jedoch die Urheber und Autores rixae bey solchen Rencontres mit exemplarischer Strafe helegert, dieselbige auch, welche moderamen inculpatae tutelae, oder die abgenöthigte Gegenwehr, dabey überschritten, nach Art der Excesse und Umstände bestrafet werden: absonderlich, wosfern jemand bliebe; in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren, das vergossene Menschenblut nach göttlichen und weltlichen Rechten vindiciret, und die besudelte Erde davon gereinigt werden soll.

Artic. XIII. Diemeil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen, daß durch das abscheuliche und sowohl in Gottes Wort, als auch in den weltlichen Gesezen, Reichs-Constitutionibus und Kriegsarticulen, hoch verbotene Laster der Trunkenheit und Wöllerey

zum Duelliren, Rauffen und Schlagen gar oft und meistens Anlaß und Ursach gegeben wird: als wollen Wir alle und jede Unsere christliche, ehr- und tugendliebende Krieges- und Civil-Bediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen, hiermit ernstlich erinnert und ermahnet haben, vor einem so heßlichen und den Christen unanständigen Laster, wodurch zugleich Ehre und Gesundheit, Leib und Seele, auf mehr als bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird, welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet, und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet, sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenigen sich vor andern hiebey in acht zu nehmen, welche den Trunck nicht vertragen können, und wenn sie sich damit überladen, zu Quereilen und Zänkereyen geneigt seyn und Ursach geben. Dann ob zwar bekannt, daß in Rechten zu Zeiten, und in gewissen Fällen, die übermäßig Trunckene denen Furiosis, Mentis captis, Wahn- und Unsinnigen gleich geachtet, und die ordinären Strafen in solchen Umständen mitgeteilt werden: so sollen doch diejenigen dergleichen mitigation und Linderung nicht zu gewarten, noch sich damit zu flattern haben, welche vorsehlicher Weise dieses Laster begehen, und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständig verbotenen Händeln desto mehr aufmuntern und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger Weise, oder wohl gar wider Willen und Vorsatz verfallen, sonsten aber dazu nicht geneigt seyn, sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wandel führen, auch über dasjenige, was bey der Trunkenheit, und da er von seinen Sinnen nichts gewußt, noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können, vorgegangen, eine recht herzliche und ernstliche Reue bezeugen, mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschaft gehabt haben sollte: so kan zwar auch in diesem Fall der Deliquent nicht von aller Strafe befreuet seyn; Wir behalten Uns aber zuvor, solche, nach Beschaffenheit der Umstände, andern zum Exempel zu schärfen, und nach Befinden darunter gnädigt zu verordnen.

Artic. XIV. Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser erequiret werde: so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Cognition in dergleichen sursakenden Ehren- und Duellfachen, wenn die Partheyen allerseits Militärpersonen seyn, und also dem foro militari unterworfen, niemand anders, als Unserer Generalität zustehen soll, welche durch anzusehende unparteyische Kriegesrechte darinn zu verfahren und zu erkennen hat. Die Hof- und Civil-Bediente aber, gehören an Unser Cammergerichte,  
Regie.

Regierungen und höchste Gerichte in unsern Provinzien und Länden; jedoch soll der Angriff, die Arrestirung derer, so wider dieses Unser Edict handeln, allen Unsern Gouverneuren, Generalen und Commandanten der Regimenten und Guarnisonen, auch jeden Bedienten, Beamten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubt, sondern auch hiemit anbefohlen seyn; und daferne jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder Connivenz die Thäter erschöpfen oder entkommen liesse, soll er dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Verabung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß, Geldstrafen oder sonstigen angehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so fort, wann sie Militairchargen haben, Unsern Guarnisonen und Regimentern; die übrigen aber Unsern Regierungen, oder dem gehörigen Richter abgefolget, und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Verstehe es sich aber zu, daß die Interessenten theils Militair, und theils Hof- oder Civil-Personen wären, und also ad diversa Iudicia gehörten, als denn soll ein Iudicium mixtum angesetzt, und die cognition des Verbrechens, nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen, entweder von Unserer Generalität, und wen sie dazu an Officieren beordern werden, in foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr Civilbedienten, oder von Unsern Regierungen in foro civili, mit Requirirung einiger Kriegsofficier, sürgenommen, erörtert und nach Inhalt dieses Edicts abgethan werden. Wegen des Angriffs aber bleibet es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht.

Artic. XV. Endlich und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen, was Wir so wohlbedächlich und heilsam verordnet, zu entschuldigen haben mögen: so wollen Wir, daß dieses Unser renovirtes Edict in allen Unsern Provinzien und Länden, auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedruckt werde, und sollen bey Unserer Armee und Troupen Unsere Generalität, die Stadthaltere und Gouverneurs in denen Guarnisonen und Festungen; sonst aber die Regierungen jeden Orts und Provinz dahin sehen, damit es öffentlich an Kirchen, Thoren, Stadt- und andern publicquen Häusern affigiret, den Commandeurs von Regimentern, denen von Adel, Universitäten, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt, und es allenthalben, und an allen Orten zu männiglichem Wissenschaft gebracht werde. Und weil solchergestalt die Ablegung des Edicts von allen Canzeln zu weitläufig und fast unnöthig; so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden, den Zuhörern in einer

Mormittage, und der ersten Sonntagspredigt, welche sich darauf schiebet, nach derselben Endigung anzuzeigen, daß Wir in Duelliren und Streitsachen, das von Unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majestät ehemals gemachte heilsame Edict renoviren, und in gewissen Puncten verbessern lassen, davon sich männiglich ein Exemplar schaffen; oder es in locis publicis, da es affigiret ist, lesen, auch sich darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten könne; welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Artic. XVI. Schlußlich, und weil alle Unsere heilsame Vorsehungen, und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen, von keiner Kraft und Wirkung seyn, der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte, wofern die darinn determinirte Strafen gegen die Uebertreter dieses Unsers Edicts nicht wirklich equeirret werden sollten: so geloben und versprechen Wir hiemit bey Unserm Königlichen hohen Worte, daß Wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einigerley willen, wie dieselbe erfonnen und erdacht werden könnte, conniviren oder nachsehen; weniger die gesetzte Strafen erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade desfalls ertheilen wollen.

Wir verbieten auch allen und jeden, wes Standes oder Würde die auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen soll, in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen, was auch für eine Sache Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte; als zum Exempel, die glückliche Entbindung Unserer Königlichen Gemahlin, die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Prinzessinnen, oder anders dergleichen: alles bey Vermeidung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleichwie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsam achten und halten werden, wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto, und denen darinn enthaltenen Verordnungen, unterthänigst nachleben: also seynd Wir auch beständig gemeynet, und entschlossen, nicht allein die wirkliche Uebertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestrafen; sondern Wir wollen auch nicht gestatten, daß von jemand conniviret werden mag; insbesondere solches von denen geschehen möge, so über dergleichen zu erkennen und zu sprechen haben; wie Wir denn alle dagegen einkommende Supplicata und Schrifften zurück zu geben befehlen: und wenn Wir ein Urtheil einmal in dergleichen Fällen confirmiret: soll ohne einigen Aufenthalt oder weitere Rückfragen und Berichte, ohne Unterschied der Personen, auch sonder Negard ein oder  
ander

anderer Provinz oder Landes-Gewohnheit, und besondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Wir wollen auch, daß in dergleichen Duellsachen keine Advocaten, so wenig in Militair- als Civilgerichten, zugelassen seyn, noch einer dergleichen sich unterziehen soll, Appellationes dawider zu verfertigen, oder andere Schriften und Defensiones zu machen, wann es ihm nicht vorher von den dazu verordneten Richtern, und zwar anders nicht, als in zweifelhaften Sachen erlaubt worden.

Wider diejenigen, welche darüber glossiren, und ungleiche Urtheile davon fällen, oder es gar tadeln, oder von demselben, und denen, welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen, schimpflich und spöttisch reden möchten, wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Strafe, entweder mit Gefängniß, Geldbusse, Privirung der Ehrenämter und Chargen, oder sonst pro qualitate delicti & circumstantiarum, verfahren lassen; als worauf unsere fiscalische Bediente überall fleißig Achtung zu geben. Zu Urkund dessen haben Wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. und Churfürstlichen Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. Junii, 1713.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

## II.

Reglement, wie die Studenten auf Königlichen Universitäten sich betragen und verhalten sollen. De dato,

Potsdam, den 9. May, 1750.

**N**achdem Seine Königliche Majestät in Preussen 2c. 2c. zu Dero höchsten Mißfallen zeithero wahrnehmen müssen, wie daß auf denen Universitäten die gute Policien und Disciplin mehr und mehr in Verfall gerathen, indem der studirenden Jugend, aus höchstschädlicher Commence ihrer Vorgesetzten, hauptsächlich aber aus interessirten Absichten einiger Professoren, ganz ungeziemende Freyheiten verfactet worden, wodurch viele derer Studenten, an statt, daß solche ihre Zeit zu Erlernung guter Wissenschaften anwenden, und sich zugleich einer anständigen Conduite befleißigen solten, in eine ganz freche Lebensart verfallen, welche sie nicht nur von allem Studiren zurück gesetzt; sondern selbige zugleich der Achtung der ganzen ehrbaren Welt unwürdig gemacher, und solche zum öftern um ihre Gesundheit und künftige Fortune gebracht hat: so haben

Höchste

Höchstdieselbe aus höchst eigener Bewegung resolviret, dergleichen ungebührliche und schädliche Freyheit derer Studenten auf Dero Landes Universitäten etwas mehr einzuschränken, und derselben gewisse Maasse und Ziel zu setzen; mithin eine gute Policen und Aufsicht bey solchen herzustellen, damit eines Theils dieselben ihre Studia mit gebührendem Fleiß abwarten und sich dabey einer anständigen Conduite bestreben müssen, andern Theils aber deren Eltern und Vermündere versichert seyn können, daß sie die auf ihre Söhne oder Unmündige, während der Universitätsjahre verwandte Kosten, nicht vergeblich angeleget, sondern sie solche von daher wohlgesittet zurück bekommen, um dereinsten dem Vaterlande und dem gemeinen Wesen nützliche Diensten leisten zu können. Welches dann auch Se. Königliche Majestät hierunter nur lediglich und allein zur Absicht haben, und lieber sehen werden, daß nur fleißige und gut gesittete Studenten auf Dero Universitäten sich aufhalten: als daß durch eine grosse Anzahl frecher und ohngesitteter Leute einer mit dem andern verderben werde.

Es ordnen und setzen höchstgedachte Se. Königl. Majestät demnach hierdurch ein vor allemal feste, daß

1) Denen Studenten das Degentragen auf Universitäten indistinctement, es mögen solche von der Theologischen Juristischen, oder was für Facultät sie wollen, verboten seyn soll; jedennoch diejenigen davon ausgenommen, welche von Adlicher Herkunft seyn, als denen das Degentragen erlaubt bleibet.

2) Soll ein jeder Student sich einer ehrbaren und anständigen Lebensart bestreben, sich überall bescheiden und friedlich betragen, und alle lieblichen Händel Excesse gänzlich vermeiden.

Insonderheit sollen die Theologi sich stille verhalten, einer gesitteten Aufsehung bestreben und alle Scandale vermeiden, um nicht den Vorwurf zu haben, daß man ihnen keine Lehramter noch Versorgungen anvertrauen könnte, da sie sich auf Universitäten selbst nicht zu governiren gewußt.

Es soll demnach kein Student sich unterstehen, auf der Strasse zu rufen, zu wehen, zu schreyen, jemanden zu provociren, oder sonst heraus zu fordern und Schlägereyen zu machen; widrigenfalls derselbe so fort arretiret, nach dem Carcer gebracht, und befundenen Umständen nach relegiret und von der Universität gänzlich weggeschaffet werden soll.

3) Soll sich kein Student nach 9 Uhr Abends weiter auf der Strasse sehen lassen: es sey dann, daß solches ganz nothwendige Affairen erfordern; weichenfalls aber er ganz stille und ehrbar gehen, niemanden ungebührlich begegnen, noch jemanden, er sey, wer er wolle, affrenturen muß; und zwar  
solches

solches bey Strafe des Arrests und Carcers. Was jedennoch diejenigen Studenten anbetrifft, welche unter Hofmeistern stehen, denenselben soll frey stehen, auch noch später als 9. Uhr Abends in honetten Gesellschaften zu bleiben; weil zu vermuthen ist, daß den Hofmeistern schon solche Instruktionen mitgegeben worden, daß sie von selbst bedacht seyn werden, dahin zu sehen, daß ihre Untergebene alle Ausschweifungen vermeiden müssen.

4) Nach 9. Uhr des Abends soll sich kein Student weiter in Wein, Bier, Coffee- und dergleichen Häusern finden lassen. Die Universität soll nach 9 Uhr Abends alle dergleichen Häuser, worinnen sich Studenten zu finden pflegen, ohne Unterscheid, es seyn solche unter was vor Jurisdiction sie wollen, patrouilliren lassen; da dann diejenigen Studiosi, so darinnen betrogen werden, arre- tirt und mit dem Carcer bestrafet werden sollen.

Die Wirthe in dergleichen Häusern sollen die Studenten gegen 9 Uhr Abends avertiren, nach Hause zu gehen; sonst diejenigen, so solches unterlassen, und selbige länger geduldet haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen.

5) Es verkehret sich von selbst, daß jeder Student sich des Schiessens in der Stadt und dergleichen; Ferner des Fensterinwerfens, Beschädigung der Laternen, publicquer und Privathäuser, enthalten muß: bey Strafe des Carcers und der Relegation.

6) Diejenigen so sich bey Arretirungen den Pedellen, Schaarwächtern und dergleichen widersetzen, oder diese provociren, oder sonst mit Worten oder in der That affrontiren, sollen mit dem Carcer oder der Relegation bestrafet werden.

7) Der oder diejenigen Studenten, so sich unternehmen werden, Complots zu formiren, und, um Aufwiegelung zu machen, an das so genannte schwarze Bret zu schlagen, oder sonst öffentliche Tumults zu machen, sollen cum infamia relegirt, und dem Besinden nach noch härter bestrafet werden.

8) Die denen Studenten dictirte Strafen sollen ohne remission vollzogen werden; wobey beobachtet werden soll, daß Studenten, so von vornehmer Herkunft seyn, ihre begangene Verbrechen mit Gelde büßen sollen; andere aber von geringerer Herkunft sollen nicht an Gelde, sondern mit dem Carcer bestrafet werden; damit sonst nicht derer Väter Vermögen statt des Verbrochens gestrafet werde, und dieses vor jene büßen müsse. Die Relegationen aber müssen niemalen durch Geld abgekauft werden.

9) Alle hohe und Hazardspiele bleiben den Studenten gänzlich verboten; wie dann auch dieselbe sich vor unnöthiges und überflüssiges Schuldenmachen hüten sollen.

26 III. Edict wegen der Landesfinder, daß sie hier studiren sollen.

10) Werden Se. Königl. Majestät nachdrücklich darauf halten, daß niemand von der Guarnison, bey der rigouresten Bestrafung, einem Studenten läbel begegnen, affrontiren, noch sonst etwas in den Weg legen solle; so, daß die Studenten von der Guarnison alle Sicherheit haben sollen, um ihre Studia ruhig abzuwarten. Woferne aber ein Student sich unternehmen sollte, einem Soldaten, er sey Officier, Unterofficier oder Gemeiner, unbescheiden zu begegnen, zu schimpfen, oder zu insultiren, oder gar Wachpatrouillen und Schildwachen zu affrontiren; so soll derselbe ohne einige Consideration auch auf das nachdrücklichste davor angesehen, und befundenen Umständen nach mit harter Relegation bestrafet werden.

11) Kein Student muß jemalen in seiner eignen Sache Richter seyn wollen; sondern daferne er vermeinet, daß ihm, es sey von seines gleichen oder sonst jemand, etwas zur Ungebühr geschehen, so muß er sich deshalb gehörigen Dres melden, und gebührenden Bescheid und Satisfaction erwarten.

12) Wollen Se. Königl. Majestät, daß den Studenten die Freiheit gelassen werden soll, sich auf honette und erlaubte Art zu divertiren, so, wie solches andern Leuten von guter Conduite vergönnet und erlaubet ist; es müssen selbige aber solches mit der behörigen Anständigkeit thun, und alle Excesse, Brouillieren oder andere wohlgestitteten Leuten unanständige Dinge dabey vermeiden. Wornach sowohl die Studenten, als der Rektor und Professores auf Königl. Universitäten sich gehorsamst achten, letztere auch darüber mit allem Ernst und gehörigem Nachdruck, bey Vermeidung schwerer Verantwortung halten sollen. Gegeben Potsdam, den 9ten May 1750.

III.

Edict wegen der Landesfinder, daß sie hier studiren  
sollen, vom 2. May 1750.

**W**ir thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unser jüngsthin emanirtes Edict de dato den 14ten Octobris 1749. nach welchem Unsere Landesfinder, wann sie in Unsern Landen befördert zu werden wünschen, auf einheimischen Universitäten studiren sollen, hiermit zu wiederholen und zu erneuern gnädigst gut gefunden: damit dasselbe je mehr und mehr bekannt, und von männiglich beobachtet werde möge.

Wir verordnen und befehlen also nochmals, vermittelst und Kraft dieses, daß, nach Anleitung besagten Edicts, alle diejenige von Unsern Untertanen und Vasallen, welche sich den Studis widmen, die einländische, und nicht die

VI. Edict wegen der Stipendiaten und des Disputirens. 27

die auswärtigen Universitäten besuchen sollen: falls sie sonst nicht von aller Beförderung in Unsern Landen gänzlich ausgeschlossen seyn wollen, des Endes sie sich dann nicht bloß zum Schein auf Unsern Universitäten immatriculiren lassen, sondern ihre Studia auch wirklich darauf absolviren, und sämtliche Professores dahin sorgfältig sehen müssen, daß die in der Matricul verzeichnete Studenten daselbst den Studiis obliegen mögen, als wovon diese überdem bey suchender Beförderung ein Testimonium bezubringen haben &c. Berlin, den 2ten May 1750.

VI.

Edict wegen der Stipendiaten und des Disputirens,  
vom 23. December 1749.

**W**ir verordnen allergnädigst, 1) daß alle und jede Collatores derer in Unsern Landen fundirten Stipendiorum in jedem Jahre die Stipendiaten dem Rectori und Professoribus derjenigen Universität, wohin sie sich begeben, anzeigen sollen: Dahingegen diese

2) auf die Stipendiaten genau Acht geben, und sie zum Fleiß und ordentlichen Leben anhalten; diejenigen von ihnen aber, welche sich der Faulheit und Unordnung ergeben, und davon, nach ernstlicher Ermahnung, nicht abstehen wollen, den Collatoribus anzeigen müssen, auf daß ihnen die Stipendia genommen, und würdigen Subiectus damit geholfen werden könne: als welches die Collatores nach geschenehr Anzeige so fort zu veranstalten, und sich davon durch keine Nebenabsichten abhalten zu lassen haben: Wie dann auch die Collatores derer Stipendiengelder niemals eher an die Stipendiaten auszuzahlen befugt seyn sollen, bis dieselbe sich mit einem Gezeugnisse von dem Decano derjenigen Facultät, worunter sie ihre Studia treiben, wegen ihres Fleißes und guten Ausführung, hinlänglich legitimiren; und welches die Decani ihnen gratis zu ertheilen haben. Hierunter aber Unsere gnädigste Intention desto füglicher zu erreichen, so befehlen Wir den Stipendiaten Collatoribus hierdurch zugleich ernstlich, in den an Unser geistliches Departement wegen der Stipendientollationem jährlich abzustattenden Berichten, unter einer besondern Rubric jedesmal mit anzuführen, daß der Stipendiate ein gutes Gezeugniß erhalten, solches auch in copia beizufügen.

3) Damit auch die Stipendiaten sich desto fleißiger den Studiis widmen mögen, solien sie schuldlich seyn, davon öffentliche Specimina abzulegen: und zu diesem Ende diejenigen, welche ein Stipendium von 40. Rthlr. jährlich erheben, vor ihrem Abzuge von der Universität, wo sie die Stipendia genossen eine

Disputation halten; die dazu erforderliche unentbehrliche Kosten und Ausgaben aber sollen dergestalt eingerichtet werden, daß sie zu ihrer sonderlichen Beschwerde nicht gereichen werden. Diejenigen aber, der Stipendium unter 40. Rthlr. jährlich betrüge, sollen sich als Opponenten bey den Disputationen fleißig gebrauchen lassen; des Behufs auch derer Opponenten Namen den Disputationen mit beyzudrucken sind. Solchergestalt haben die Collatores der Stipendien ferner dahin genau zu sehen, das wenn der Genuß des Stipendii sich an die drey Jahr erstreckt, der Stipendiare, vor Empfang des letztern Jahres: Termins, nebst dem Zeugnisse seiner guten Aufführung, auch seine gehaltene Disputation vor gedachtermassen als Respondent und Opponent mit einreiche. Berlin, den 23ten December 1749.

## V.

Königliches Reglement,  
wegen des Creditirens derer Studioforum  
auf der Friedrichs: Universität zu Halle.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Weilen Wir nöthig gefunden, die vielen unnöthigen Ausgaben der studirenden Jugend auf Unserer Friedrichs: Universität zu Halle, welche ihren Ursprung und Wachschum in dem Auerbieten und Leichtmachung des Credits eigennütziger Leute mehr als zu viel finden, immer mehr und mehr einzuschränken, und die dabey vorkommende Fälle nach Möglichkeit zu reguliren und fest zu setzen: So befehlen und ordnen Wir hiemit.

I. Daß Collegia, Informationes, Medicamenta, Arztlohn, Mittagstisch, Hausmiethe, Aufwartung, Bettzins, Waschgeld, Peruquenmacher und Barbierverlohn nicht über ein halb Jahr, nemlich von Ostern bis Michael, und von Michael bis Ostern, als um welche Zeit die meisten Studiosi, und besonders die Auswärtige, ihre Wechsel zu erhalten pflegen, und die Stubenmietzen an und aufgehen, creditiret und geborget werden sollen, bey Verlust der legalen Forderung. Es wäre denn, daß das Officium Academicum auf geschehene Anzeige, solche gegründete Ursachen fände, denen Creditoribus eine längere Nachsicht zu verstaten.

II. Die christlichen Kaufleute, so mit wollenen oder seidenen Waaren und andern zur Kleidung gehörigen Sachen handeln, dürfen nicht über 25. Rthlr. credi-

V. Königl. Reglement, wegen des Creditirens derer Studiosorum. 29

creditiren. Die Materialisten hingegen und alle übrige Personen, sie haben Namen, wie sie wollen, auch selbst Studiosi untereinander, ingleichen das Adresshaus, besonders aber die Aufwärterinnen, sollen nicht über 5. Rthlr. borgen, weder auf Pfand, noch ohne Pfand, es mag das Geld durch die Studenten, oder durch Mäcker geborget werden, bey Verlust ihrer legalen Forderung und daß das Pfand ohne Entgeld herausgegeben werden soll. Es wäre ihnen dann vorhero von dem Officio Academico, aus bewegenden Ursachen, eine höhere Summa zu creditiren erlaubet worden.

III. Die Weinschenken sollen denen Studiosis, es sey unter was Vorwand es wolle, nicht über 5. Rthlr. borgen, und ihre Schuld jedesmahl innerhalb 8. Tagen einklagen, widrigenfalls aber nicht weiter damit gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden. Diejenigen aber von denen Weinschenken, so einen ordentlichen Mittagstisch halten, haben sich zwar in Ansehung des Mittagessens mit denen Speisewirthen gleiches Recht zu getrösten, sie dürfen aber hiezu weder den Wein, noch das Abendessen, noch andern Aufwand, er bestehe worinn er wolle, mitrechnen, immassen, es dieserhalb lediglich bey demjenigen verbleibet, was wegen dergleichen Credits in diesem Spho ihrenthalben vrrordnet und feste gesetzt worden.

IV. Die Spielschulden, Billardgelber und Miethlohn vor Pferde, so auf Credit gegeben worden, sollen gar nicht klagbar angenommen werden. Wie denn auch die Juden, wenn sie denen Studenten borgen, es mag die Schuld aus einem Contracte herrühren, woher sie wolle, und auf Pfand, oder ohne Pfand gemacht seyn, schlechterdings gar keine Action wider die Studenten haben, und bey entsehernder Klage, denen Studiosis die Pfänder ohne Entgeld herauszugeben schuldig seyn sollen.

V. Und weil von Unfern General-Postamte an das Postamt zu Halle bereits die Verordnung ergangen, daß denen Briefträgern alles Creditiren und Negotiiren mit Studiosis gänzlich und bey Verlust ihrer Forderungen untersaget seyn soll, so hat es dabey seyn Bewenden.

VI. Derer Creditorum ihre Forderungen, so ein höheres betragen, als in diesem Reglement erlaubet und determiniret worden, fallen, bey vorkommenden gerichtlichen Klagen, so viel das legale Quantum betrifft, dem Fisco Academico anheim. Dahingegen aber auch diejenigen Studiosi, so wider derer Thrigen Verbot dergleichen unerlaubten Credit machen, und die Creditores trüglicher Weise zum Creditiren verleiten, nach der Beschaffenheit des doli und der Gröffe von denen verbotenen Schulden, mit acht- vierzehnen-tägiger und vier wöchentlicher Carcer-Strafe, auch nach Befinden, mit der Relegation be-  
leget werden sollen.

VII. Das Officium Academicum muß alle mögliche Praecautiones brauchen, und die Nothwendigkeit nach Pflicht und Gewissen wohl untersuchen, auch auf geschehene Anzeige, nach Befinden, in Zeiten an des Studiosi Eltern oder Vormünder schreiben, wenn es auf ein höheres Quantum, als in diesem Reglement bestimmt worden, zu creditiren Erlaubniß ertheilen will.

VIII. Sowohl die Universitäts-, als auch alle übrige Iudicia, wo dergleichen Sachen mit Studiosis klagbar angebracht werden, müssen ohne alle Menschenfurcht, unzeitiges Mitleiden, oder gar Neben-Absichten, lediglich nach diesem Gesetze sprechen, keine processualische Weitläufigkeit verstaten, und keinen Unterscheid machen, es mag die Schuld in Abendeffen und Trinken, und zur Nothdurft und Lebens-Unterhalt, oder zur Heppigkeit und Verschwendung gemacht seyn, immassen durch die Anfrage derer Creditorum bey dem Officio Academico, und die daselbst erhaltene Erlaubniß zu einem höheren Credit wegen derer nöthigen Schulden, ein ieder Gläubiger sich genugsam prospectiren kann.

IX. Und damit keiner von Unsern Unterthanen sich dieser Einrichtung wegen mit der Unwissenheit entschuldigen, noch andere Gerichte, wenn von Seiten der Universität dieserhalb an dieselben etwas gelanget, hiernach zu sprechen und zu verfahren sich weigern mögen: So befehlen Wir Unsern sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, besonders aber denen Berg- und Thal-Gerichten, Stadt-Magistrat, denen Französischen, auch Pfälzer-Colonie-Gerichten, ingleichen denen jedesmaligen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten zu Siebichenstein, daß sie nicht allein dieses Reglement, so bald ihnen von der Universität zu Halle ein gedrucktes Exemplar zugeschickt wird, denen unter ihrem Gerichtszwang stehenden Bürgern und Unterthanen öffentlich bekannt machen, und sie vor allen Schaden ernstlich warnen, sondern auch in sententionando sich schlechtere dings hiernach achten, und der Universität wider die Uebertreter dieses Gesetzes, auf geschehene Anzeige, alle schleunige Hülfe und rechtliche Assistenz leisten sollen. Signatum Berlin den 8ten März, 1759.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Happe.	Gotter.	Blumenthal.	Bech.
Bismarck.	Danielmann.	Cassstedt.	

VI. Be-

## VI.

## Reglement wegen des Stubenmiethens.

**W**ann 1) ein Mietcontract über Stube und Kammer geschlossen, und von den Contrahenten keine gewisse Zeit ausdrücklich dabey abgeredet und beliebet worden: (soll) solcher Contract regulariter von halben zu halben Jahren, als von Ostern bis Michaelis, und von dar bis wieder zu Ostern, ingleichen auch von Weyhachten bis Johannis, und von dar bis wieder zu Weyhachten, zu verstehen seyn: und die Räumung der Stuben (soll) jederzeit zu Ende der letztern Woche geschehen, auch (sollen) überdiß alle auf den Stuben und Kammern befindlichen Meubles und Geräthe von den Conductoribus richtig und in gutem Stande wiederum überantwortet, oder der daran zugesügte Schaden nach Befinden ersetzt werden, &c. Wann nun 2) einem Theile nicht gefällig, die geschlossene Miethe über die abgeredete Zeit zu continuiren; soll derselbe gehalten seyn, dem andern wenigstens vier Wochen vor Ablauf derselben die Aufkündigung zu thun; woserne aber solches unterblieben, muß die gerofsene Miethe bis wieder zu einem halben Jahre continuiren und fortgehen. Was hiernächst und 3) den Stubenzins betrifft, haben die Contrahenten solchen sogleich, bey Schließung der Miethe, deutlich zu verabreden und zu determiniren, damit dieserhalb alle Irung vermieden werde. Desgleichen wann 4) binnen diesen ordentlichen und obbenannten 4 Terminis jemand ein Quartier miethen wolte: so haben beide Theile sich von daro des Contracts an, bis zu Ende des halben Jahres, oder einer andern gewissen Zeit, wegen des Locarii zu vergleichen; und soll alsdenn keines forgesetzt seyn, nach Ablauf des abgeredeten Termini die Veränderung zu hindern, oder unter dem Vorwand, daß der Contract auf ein volles halbes Jahr geschlossen, und ausgehalten werden müsse, zu protrahiren und zu extendiren. Es muß aber in diesem Falle gleichfalls, wie oben sub Num. 2. erinnert, mit der gewöhnlichen Aufkündigung gehalten werden. Daserne auch 5) jemand auf eine gewisse Zeit, als ein ganzes oder halbes Jahr, eine Stube gemiethet, nachhero aber aus erheblichen Ursachen solche nicht beziehen wolte; soll derselbe schuldig seyn, dem Locatori die Helfste des verglichenen Mietzinses sofort zu bezahlen, oder aber einen anständigen Conductorern an seine Stelle zu verschaffen, und unterdessen, zu des Vermietthers Sicherheit, gedachte Helfste im Iudicio zu deponiren. Wann aber jemand die gemiethete Wohnung bereits bezogen, und einige Wochen bewohnet: soll demsel-

demselben nicht frey stehen, solche vor Ablauf der geschlossenen Zeit zu mutiren; sondern ist verbunden, die Miethe entweder völlig auszuhalten, oder wenn er solches nicht thun will, das ganze Locarium zu erlegen; doch bleibt ihm dabey frey, einen andern an seine Stelle zu substituiren und zu verschaffen: wie denn auch diejenigen Studiosi, so als Stubengefellen zusammen Stuben, Kammer und Bette gemiethet, und gegen einander keine gewisse Zeit ausdrücklich determiniret und benennet, gleichfals die geschlossene Miethe auf ein halb Jahr miteinander aushalten, und den verglichenen Zins für Stuben, Kammer und Bette, zur Helfte entrichten; auch allenfals, da einer vor Ablauf solcher Zeit sein Quartier ändern, und ein anderes beziehen wolte, dennoch den halben Theil des Locarii und Zinses zuvor bezahlen, oder gleichfals einen andern an seine statt surrogiren und setzen soll und muß. Hingegen und endlich 6) soll auch hinführo kein Vermiether zugelassen und gehört werden, wenn er, wie bishero öfters geschehen, unter dem Prätext und Vorgeben, der an ihm geschehenen Frage: Wie hoch, oder theuer, die Stuben das Jahr zu vermietthen? über das ordentliche halbjährige Locarium (es wäre denn die Miethe ausdrücklich und erweislich auf ein ganzes Jahr verabredet und geschlossen,) fordern, oder den Conductorem an der vorhabenden Mutation und Ausziehung hindern wolte; sondern mit solcher seiner Klage und Suchen gänzlich abgewiesen, auch, wenn es nöthig, dessen ordentliche Obrigkeit um nachdrücklichen Beystand und Hülffe requiriret und ersuchet werden. (Decretum in Concilio Academico, den 12. Octobr. 1712.)

## VII.

## Wegen Entrichtung der Honorariorum für die Collegia priuata.

**W**enn ein Studiosus hinfünftig auch ferner, entweder bey einem Professore, oder hiesigen, Doctore und Magistro docente, ein Collegium priuatum seu priuatum angefangen, und seinen Namen in das ihm vorgelegte und überreichte Buch eigenhändig eingeschrieben; oder dieses letztere zu thun sich geweigert, hingegen, daß er solches Collegium dennoch etliche Wochen besuchet, nachhero nicht in Abrede seyn mag, oder dessen durch das summarische Zeugniß einiger andern Studioforum in continenti überführet werden kann: (soll) er, wie es die Rechte in fauorem Studio- rum & liberalium artium ohne dis klärlich disponiren und wollen, das ganze und völlige Honorarium vor solchen angefangene, und entweder absoluirte, oder nicht

bis

VII. Wegen Entrichtung derer Honorariorum für die Collegia. 33

bis zum Ende ausgehaltene Collegium in Güte bezahlen, oder durch richterliche Execution und Hülfe dazu angehalten; hingegen mit seinen ungegründeten Exceptionibus und Ausflüchten nicht gehöret, sondern blos auf seine Hand und eingeschriebenen Namen gesehen, und er also mit allem übrigen Vorbringen abgewiesen werden *re.* Damit aber diejenigen Studiosi, so wegen ihrer eigenen oder der Ihrigen Armuth und Unvermögenheit, so sie doch eingermassen zu bescheinigen haben, nicht in dem Stande seyn, die schuldige Honoraria pro Collegiis abzutragen, solche zu besuchen nicht abgeschreckt werden: so haben sich dieselbe jederzeit, sobald dergleichen öffentlich intimirt, und bevor solche angefangen werden, bey dem Docente gebührend zu melden, ein beglaubtes Zeugniß ihres bisherigen Fleisses und anderweitigen guten Verhaltens beyzubringen; auch um Erlassung solches Honorarii geziemende Ansuchung zu thun, da ihnen nach Befinden hierunter wird gratificiret werden.

(Decretum in Concilio Academico, & renouatum den 1. Septembr. 1732.)

2) Wir haben hierdurch anderweit ein vor allemal festzusetzen vor nöthig erachtet: daß künftig hin und von nun an jedesmal, wenn das Collegium zur Hülfe abfolviret ist, als Johannis oder Weihnachten, das Honorarium schon exigible seyn und den Professoribus frey stehen soll, solches von den Studiosis einzufordern und bestreiben zu lassen *re.*

(Decretum in Concilio Academico, den 27. Jun. 1747.)

VIII.

Königl Patent, wegen allgemeiner und besonderer Sicherheit derer auf die Universität Halle von auswärtigen Orten zu und abreisender, auch daselbst sich befindender Studiosorum, vor aller gewaltsamen Werbung, *re.*

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen Marggraf zu Brandenburg *re. re. re.* Uns hat Unsere zu Halle sich befindende Universität allerunterthänigst berichtet: wie daß der auswärtige Ruf von vielen Orten erschollen, sich auch die gemeine Zeitungsschreiber dergleichen Blame auszubreiten an vielen Orten strafbar unterstanden: als wann die auf Unserer Universität Halle sich befindende Studiosi keine Sicherheit vor den gewaltsamen Werbungen hätten; auch, bey etwa vorgehenden Uneinigkeiten und Excessen mit der Garnison, die Studenten

ten von ihrem Foro ordinario abgezogen und dem Foro militari ausgeliefert und übergeben würden; weshalb viele auswärtige Eltern und Vormünder Bedenken trügen, ihre Kinder und Pflegbefohlene auf Unsere Universität, die Studia daselbst fortzusetzen, zu schicken, wie sehr sie sonst auch wünschten, daß die Jünger an solchen Orten, wegen beständigen Fleisses der Professorum und daß in allen Facultäten die Collegia in allen und jeden Disciplinen zur gesetzten Zeit geendigt und vollbracht würden, ihre Studia treiben und absolviren möchten. Wann nun aber jedermänniglich bekannt, was für große Sorgfalt Wir jederzeit gehabt, diese Unsere Universität in gutem Flor und Aufnahme zu erhalten; benehst auch alles dasjenige, was zu deren und der darauf studirenden Jugend ihren Privilegien und Immunitäten gereicht, nicht allein zu conserviren, sondern auch bey allen Vorfällenheiten gnädigst zu vermehren; wie denn, im Fall bey einer so starken Anzahl von allerhand jungen Leuten irgend ein Ueberschuß unter denenelben sowohl, als etwa mit der daselbst liegenden Garnison vorgegangen, Wir nicht allein die Universität bey ihrem Foro über die Studenten, und andere Universitätsverwandte, geschützt; sondern auch, in Ansehung der Jugend, und zur Ehre der Studien und guten Wissenschaften, in Bestrafung der Verbrecher, allezeit den gelindesten Weg zu gehen, den Foro Academico anbefohlen haben; bey welchen Umständen denn, und Unserer vor Unsere Universität habenden besondern Gnade, sich von selbst ergiebet, daß diese ungegründete Blame von übelgesinneten und gehäßigen Menschen zu dem Ende ausgestreuet worden, um den bisherigen Flor der Universität, besonders bey Auswärtigen, die von der guten Verfassung und Einrichtung keine eigentliche und genaue Nachricht haben, zu hindern, und, so viel an ihnen ist, andere durch dergleichen Lästerung von derselben abzuziehen: Solchemnach haben Wir vor nöthig erachtet, kraft dieses zum öffentlichen Druck gegebenen Patents, allergnädigst bekannt zu machen, alle und jede von auswärtigen Orten nach obgedachter Unserer Universität sich begebende Studiosos, nicht allein bey ihrer Hinreise sowohl als Abzuge, von allen gewaltsamen Werbungen frey, und ungehindert in Unsere Lande zu lassen; sondern auch dieselbe, wenn sie an den Ort selbst kommen, wie bisher, also auch künftig bey solcher obgedachter Freyheit wider männiglich kräftig zu schützen; sodann auch, in allen vorgefallenen Streitthändeln, bey ihrem Foro Academico sie lediglich und ungekränkt verbleiben, und weder von dem Foro militari darinnen beeinträchtigen, am allerwenigsten aber sie gar davon abziehen zu lassen, auf die Art und Weise, wie solches hierunter bisher gehalten worden.

Wir leben aber auch, bey dieser Königl. Gnade, der Hoffnung, daß die Studiosi, als Leute, welche dereinst im geistlichen und weltlichen Stande wichtigem

Nem

IX. Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen. 35

Nemtern vorstehen sollen, sich zu den Studien halten, und in keine unse-  
rige Händel einmischen, und dadurch Unsere Ungnade muthwillig auf sich laden  
werden.

Wir haben aufs neue, bey der dortigen Guarnison, die Ordre gestellet,  
keinen Studenten zu beleidigen. Dahingegen werden sich die Studiosi auch  
selbstn bescheiden, daß, wenn sie sich gegen die dortige Guarnison, besonders  
aber gegen die Wachten und Patrouillen muthwilliger Weise vergehen solten,  
ihnen auch der Ernst gezeigt werden, und, nach Beschaffenheit des Verbre-  
chens, nachdrückliche Strafen erfolgen sollen. Wornach sich also Männiglich  
zu achten. Gegeben zu Berlin, den 24ten August 1737.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

IX.

Auszug verschiedener die Disciplin betreffender  
Verordnungen.

1) **U**nsere eingebohrne Landesfinder (welche wider Unsere hohe Ver-  
bothe und Befehle handeln, sollen) Uns mit Namen benenet,  
und sie, wegen ihres erwiesenen vorsehlichen Ungehorsams und Wi-  
derseßlichkeit, von allen Beförderungen in Unserm Königreich und  
Landen ausgeschlossen; ingleichen aller Beneficiorum und Stipendiorum, so  
sie von Canonicaten, Vicarien und andern geistlichen Stiftungen zu gewar-  
ten haben, ingleichen des Genusses der Freyherrliche, Unwürdig und verlustig  
erkläret, überdis (sollen) die gedruckte Relegationspatente jederzeit in der  
Relegatorum Patriam gesendet werden.

(Königl. Rescript den 19ten Octobr 1724.)

2) **A**lle diejenigen unanständigen Excesse, so bishero in den Kirchen, bey wä-  
rendem Gottesdienste, zu Verachtung göttlicher Majestät und großem  
Kergerniß der christlichen Gemeinde, theils mit hellem Lachen und Plaudern,  
theils mit Hin- und Herlaufen, auch Spielen mit den Hunden, begangen  
worden, (sollen) gänzlich abgeschaffet, und ernstlich verboten, die Contra-  
venienten aber mit allem rigueur bestrafet, überdis, so wohl diesejenige, so sich  
des Sonntages vor geendigtem Gottesdienste und den Vesperpredigten, in den  
Billard- Thee- und Coffeehäusern dürften betreten lassen; als auch, absonder-  
lich diesejenige, so solche Häuser halten, und den Zugang des Sontags, un-

36 XI. Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen.

ter oder zwischen den Predigten verkatten, mit empfindlicher, ja Leibesstrafe, angesehen. die Billard, Thee- und Cofeehäuser aber so fort verschlossen, und sie ihres Privilegii verlustig erkläret werden.

(Königl. Rescript den 21ten April 1711.)

3) **D**iesemigen Aufwiegler, die Unruhe, Streite und Tumulte unter denen andern Studiosis erregen, (sollen) so fort arretiret, und nach Befinden mit der öffentlichen Relegation cum infamia, oder Festungs- Arbeit bestrafet und auch dieselige unnütze und lieberliche Studiosi, welche bey ihrem Müßiggange und wollüstigen Lebensart nicht an die Studia denken, doch keine Störung der Societät verursachen, sollen vor erst von dem Senatu Academico mit Glimpf und guten Vorstellungen zu verbessern gesucht, wann sie aber incorrigibel sind nach und nach bey Gelegenheit von hiesiger Univerſität entfernt und fortgeschaffet werden.

(Königl. Rescript den 1sten Januar. 1731. §. 4.)

4) **W**er von den immatriculirten Studiosis weder Collegia frequentiret, noch Exercitia treibt, und bloß von Spiel und Müßiggang Profession macht, muß, denen deshalb schon vorhandenen Verordnungen gemäß, sefort weggeschaffet werden. Es wird auch deshalb dem Senatu Academico anbefohlen, keine Nachsicht hierunter zu haben, denenselben die Maticul abzufordern, oder ihnen das Consilium abeundi zu geben.

(Königl. Reglement, den 30ten Decembr. 1745. §. 16.)

5) **W**ir Pro- Rector ic. Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, in einem unter den 24ten Januarii 1713. abgelassenen allergnädigsten Rescripto, in hohen Gnaden verordnen und anbefohlen: daß alle unordentliche Zusammenkünfte und Schmausereyen, wodurch die studirende Jugend sehr verführet, und so viele andere Leute beunruhiget und geärgert, die Univerſität aber bey Auswärtigen in eine üble Opinion gesetzt werden könne, eingestellt und unterlassen; die Müſiquen auch mit Pauken, Trompeten Waldhörnern, und dergleichen, es sey frühe des Morgens, oder Mittags und Abends, gänzlich aufgehoben und untersaget, die Contravenienten auch, andern zum Exempel, mit Carcerstrafe, oder nach Befinden mit privat, oder öffentlicher Relegation angesehen, und im übrigen alle zulängliche Verfügung zu Verbehaltung guter Disciplin gemacht werden solle: als wollen wir alle und jede Cives Academi-

cos

IX. Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen. 37

cos hierdurch wohlmeynend erinnern und vermahnen, nicht nur Unserm unter den 14ten December 1712. durch den Druck publicirten Verbote wegen Einstellung des unanständigen Vanquetirens und Schmausens sich in allem gehorsam und gemäß zu bezeugen; sondern auch hinsühro der Musique mit Pauken, Trompeten, Waldhörnern, und dergleichen, sich gänzlich zu enthalten und sie zu unterlassen; unter der ausdrücklichen Commination, daß diejenige, so wider obgedachte hohe Königliche allergnädigste Verordnung handeln, und die verbotene Musique zu gebrauchen sich unterfangen dürften, mit der obangedrohten Strafe, nach Inhalt Königlichen Rescripts und ausdrücklichen Befehls, ohne einiges Ansehen der Person, gewiß belegt werden sollen &c.

(Decretum in Concilio Academico, Halle, den 6ten April 1714.)

6) Nachdem Seine Königliche Majestät in unterschiedenen Edictis, sonderlich den Studiosis das Ausgehen mit Büchsen, Flinten, Garnen und Hunden untersaget und verboten, auch die Universität mit Nachdruck darüber zu halten, und die Verbrecher und Contravenienten mit ernster Strafe zu belegen, allergnädigst befohlen haben: als werden alle und jede Studiosi und Cives Academici hierdurch wohlmeynend, doch alles Ernstes, erinnert und verwarnet, daß sie obgedachten Edicten, und dieserhalb zu wiederholtenmalen publicirten Verbotten allerunterthänigst und gehorsamst nachleben, und von dergleichen Einlaufen und Durchstreichen der hiesigen Königlichen und Pfännerhege, mit Flinten, Büchsen, Hunden, Pferden und dergleichen, sowohl überhaupt, als insonderheit bey der verborenen und Hegezeit, abstehen; widrigenfalls aber sich selbst imputiren und gewärtigen mögen, wann sie, als Contravenienten der Königlichen dieserhalb publicirten ernstern Verordnungen, mit der darin zugleich gesetzten harten Strafe belegt werden; wie dann zu dem Ende, an die um Halle herumliegende Dorfschaften und Unterthanen, dieserhalb bereits von ihren Obrigkeitern gehörigen Orts die Ordre ergangen, die in den Feldern und Gehegen sich dennoch einsündende Studiosos und andere, durch die Folge so fort in Arrest zu nehmen, und zur Untersuchung und Bestrafung einzuliefern.

(Ex Decreto Concilii publicatum, den 23ten Julii 1749.)

7) Wir Pro- Rector &c. sügen hiermit zu wissen: was gestalt Wir mit vielem Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß verschiedene von unsern Studiosis den bisherigen zu wiederholtenmalen, durch öffentliche Aushänge so wohl

wohl, als auch privatim geschenehen väterlichen Warnungen und treulichen Vermahnungen, wegen genauer Beobachtung des ihnen publicierten allergnädigsten Königl. Reglements, nicht nachgelebt, solches nach ihrer Einbildung und Leidenschaftern limitiret und declariret, und dadurch einige von ihren Comilitonibus zu einer unerlaubten Nachahmung strafbarer Weise verleitet haben. Weils nun aber alle gütliche und vernünftige Vorstellungen bey solchen widerspenstigen und unruhigen Gemüthern nichts fruchten wollen; und gleichwohl Sr. Königl. Majestät die Execution einer genauen und schuldigen Beobachtung Dero allerhöchsten Befehle uns auf das nachdrücklichste so gnädig als ernstlich anbefohlen haben: so erfordert unsere Pflicht und Schuldigkeit, und damit wir uns desfalls nicht selbst bey Sr. Königl. Majestät responsabile machen, denen Ungehorsamen und freventlichen Mißhändlern der Königl. Befehle den nöthigen Ernst, in Verwaltung unsers richterlichen Amtes, zu setzen. Wir wiederholen demnach nicht allein unsere beyde letztere, in Ansehung des publicirten Königl. Reglements affigirte öffentliche Aushänge; sondern declariren auch nochmals alles Ernstes, daß den Studiosis desfalls auf keinerley Art und Weise einige Interpretation und Limitation des Königl. Reglements sowohl, als auch desjenigen, was in den Königl. Edictis, in den Legibus Academicis, und in den vorerwähnten beyden letzten und andern öffentlichen Aushängen, sowohl in genere, als auch in specie, verboten und zu beobachten anbefohlen und insungiret worden, zugelassen werden kann: inmassen die General-Clausul und Inhalt mehr besagten Reglements: Daß ein *Studiosus* sich einer ehrbaren und anständigen Lebensart befleißigen soll *zc.* nach einer vernünftigen und unpasionirten Beurtheilung, einen jeden Studium von selbst erinnert, daß er alle niederträchtige und unordentliche Conduire auf das sorgfältigste zu vermeiden suchen muß. Sollten aber, wider Verhoffen, widerspenstige Gemüther in ihrem Ungehorsam dennoch fortfahren, und sich nach diesem allen punctuellement nicht achten: besonders aber das Degen- und Hirschfänger- oder anderes Seitengewehr tragen, bey denen Studiosis bürgerlichen Standes, es mag zum Spaziregehen, Reiten oder Fahren, von ihnen gerechnet werden oder nicht; ingleichen bey den Studiosis indistincte das Ausgehen in Schlafpelzen, oder anderer zur Commodität auf den Stuben *zc.* Kleidung; das Schreyen auf den Stuben und Gassen; das Jagen oder Klatschen auf den Strassen; das Schießen in der Stadt oder auf dem Lande, in und ausser den Belegen; das unvorsichtige Ausgießsen aus den Fenstern; das Tobackrauchen auf den Strassen: die vorsehliche Einnehmung der breiten Steine *zc.* und was sonst in dem Königl. Reglement, denen Edictis Regiis, Legibus Academicis und öffentlichen Aushängen

verord-

IX. Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen. 39

verordnet oder verboten ist; auch überhaupt wider die christliche Ehrbarkeit und äusserlichen Wohlstand streitet, fernerhin continuire: so ist bereits die nöthige Veranstellung gemacht, daß solche unruhige und dem gemeinen Wesen mehr zur Last, als Nutzen erreichende Subiecta, ohne die geringste Nachsicht und Ansehen der Person, mit nachdrücklicher Gefängnißstrafe, und nach Befinden harter Relegation, andern zum Exempel, beleet, die Beneficiarii und Stipendiaten auch ihres freyen Tisches, Stipendien und anderer Wohlthaten gänzlich verlustig gemacht, und besonders von denen Landeskindern, in Ansehung ihrer sonst zu hoffenden Beförderung, an Se. Königl. Majestät, mit Benennung ihrer Namen und Patriae, allerunterthänigster pflichtmäßiger Bericht erstattet werden solle; wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden und Unglück zu hüten hat.

Signat. Halle, der 18ten Jul. 1750.

9) Weil nach hiesigen Orts errichteter allgemeinen Allmosenordnung auch den allhier Studirenden die Commoditäten zugewachsen: daß viele unter dem Prätext des Bettelns auf derer Studiosorum Stuben verübte Diebstähle vermieden; auch das viele Anlaufen der Bettler auf den Strassen an den Tischen und in den Häusern abgeschaffet; dahingegen aber auch verarmten, franken und preßhaften Studiosis und Litteratis aus der allgemeinen Allmosenkasse nothdürftig beygestanden wird: als werden alle Studiosi und Cives Academici treulich und freundlich ermahnet, keine Gelegenheit, weder an ihren Tischen, noch sonst, allwo sie an ihren armen Nächsten Gutes thun können, vorbeÿ gehen zu lassen; sondern diese gute Ordnung durch einen willigen Beytrag möglichst zu secundiren, und besonders, bey Gelegenheit des zur monatlichen Collecte an allen Tischen herum zu schickenden Buchs, einen willigen Beytrag zu thun. Solche Wohlthaten werden von Gott dem Allmächtigen jedem einen reichen Segen in seine Studis zuwege bringen, und er wird selbst in der ihm etwa zustoßenden Noth wieder erquickt werden.

Decretum in Concilio Academico, den 30 Jul. 1711.

10) Ob Wir Uns wohl die Hoffnung gemacht, es würde Unser, an 8ten August 1714. wider das Cartenspiel von Ballerte und Landsqueners emaniretes Edict den gewünschten Effect gethan haben; (so haben) Wir jedennoch mit besonderem Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß, wann gleich nicht eben diese nahmensliche, doch andere dergleichen Spiele annoch continuiert,

40 X. Verordnung, wegen der auf Königl. Befehl verbotenen

ren, und verschiedene von Unseren Unterthanen dadurch in gänzlichen Verfall ihres zeitlichen Glücks, auch wohl gar an den Bettelstab und in die äusserste Schande gebracht worden. Um nun diesem höchst. verderblichen Uebel weiter mit Nachdruck zu steuern: So renoviren und schärfen Wir nicht allein hiermit jetzerwähntes Edict vom 8ten August 1714. wider das Balleire und Landsquenets-, sondern verbieten auch hierdurch zugleich in specie das Pharrad-Spiel, und soll dersjenige, er sey wer er wolle, welcher wider dieses Unser Verbot und allgemeines Edict gehandelt zu haben, von dem inquirirenden Fiscal wird überführt wörden, sothanen Fiscal zuvörderst ein hundert Species Ducaten, und über dem drehhundert Species Ducaten ad pias causas, oder sonst zu milden Stiftungen erlegen, im Fall aber der Contravenient nicht des Vermögens, soll derselbe dafür mit willkührlicher Bestrafung angesehen werden. Und, wie Wir dieses Unser ernstliches Verbot und allgemeines Edict von jedermänniglich, wes Standes, Würden oder Condition sie sind, auf das exacteste wollen gehalten wissen: So haben sich auch darnach alle hohe und niedere Officire bey Unserer Armee, ingleichen alle hohe und niedere Bediente in Unserm Königreich, Ehr- und andern Landen, Berwesere, Beamte, Magistrate und alle andere Gerichtshaltene, und sonst männiglich, insonderheit auch das Officium Fisci, allerunterthänigst und genau zu achten, gegen die Uebertreter, ohne Ansehen der Person, schleunig zu procediren, und hieüber, bey Vermeidung Unserer Ungnade, mit Ernst und gebührendem Nachdruck, zu allen Zeiten festiglich zu halten.

(Königl. Edict vom 19ten Sept. 1731.)

X.

Verordnung, wegen der auf Königlichen Befehl  
verbotenen Aufführung von Comödien, und Errichtung  
besonderer Landsmannschaften und Orden.

**W**ir Pro-Rector, Director. &c. &c. fügen unsern sämtlichen Studiosis hierdurch öffentlich zu wissen, und es ist ihnen auch vorhin bereits bekannt, daß die Landsmannschaften, und alle dahin einschlagende gesellschaftliche Verbindungen, unter welchen Diabnen und Verwandte solche auch errichtet werden, nicht allein selbst in denen

Aufführung von Comödien und Errichtung besonderer ic. 41

denen Academischen Gesetzen, sondern auch durch oft wiederholte Aushänge unter denen härtesten Strafen verboten worden. Dem allen obgeachtet aber hat es dennoch unter denen Studiosis noch immer Leute gegeben, welche an Unordnungen und Gesetzwidrigen Handlungen einen Gefallen gefunden, und daher sich angelegen seyn lassen, Gesellschaften und Verbindungen heimlich und öffentlich zu errichten, welches endlich so weit gegangen, daß sie zu ihren Zusammenkünften öffentliche Säle, Gärten, und andere Gelegenheiten gemierhet, Geld-Auflage gemacht, so genannte Legees und Statuta unter sich errichtet, ja so gar endlich an öffentlichen Orten Theatra comica erbauen lassen, und öffentliche Comödien auf selbigen zum öftern aufgeführt. Wir haben uns hierbey ohne besorgliche schwere Verantwortung nicht länger beruhigen können, sondern, nach eingezogener richtigen Erkundigung, unsern allerunterthänigsten Bericht nach Hofe davon erstattet, und zu unserer Decharge um Allerhöchste Verhaltungs-Maassse angefuchet.

In dem hierauf eingelangten Königlichem Allernädigsten Rescripto, subdato Berlin, den 20ten Septembr. a. c. haben Se. Königl. Majestät Allerhöchst Dero ernstes Mißfallen über obangezeigtes Verhalten dererjenigen Studiosorum, welche bishero dergleichen unternommen, bezeiget, und zugleich verordnet, wie dieserhalb wider selbige verfahren werden solle, uns aber zugleich allernädigst, doch Ernstermessenst, anbefohlen:

Daß Wir so wenig weiter einige, unter dem Nahmen von Landmannschaften, oder sonst sich verbindende Gesellschaft derer studierenden, als wenig das Aufführen derer Schauspiele von Studenten, sie mögen solches öffentlich, oder nur unter sich anstellen wollen, in mindesten weiter verstaten, sondern allen Studiosis Allerhöchst Dero Intention, wegen nicht fern zu diltenden Gesellschaften und Orden, in gleichen derer Comödien, öffentlich bekannt machen, auch falls einer der den Freytisch genießet, an einer solchen Gesellschaft, Landmannschaft, Orden, oder Comödien-Spiel Theil nähme, denselben so fort des Beneficii verlustig erkennen, im übrigen aber, unsere sämmtlichen Studiosos auf eine väterliche Art, jedoch unter Andobung der unausbleiblichen Strafe der Relegation, begreiflich machen, und ihnen

zu Gemüthe führen sollen: wie dergleichen Betragen dem Endzwecke nur gar zu sehr zuwider sey, weshalb sie von denen Ihrigen auf die Universität geschicket worden; und wie in jedem ordentlichen Staate niemanden ungestraft zustehe, ohne Genehmigung des Obern, dergleichen Gesellschaften und Verbindungen, als die ihrigen wären, zu errichten; wie ferner dergleichen Absonderung, zu einerley Endzweck des Studierens bestimmter: und aus dieser allgemeinen Bestimmung unter sich verbundener junger Leute, in gewisse Partheyen, Gesellschaften, Landsmannschaften, so genannte Orden, und dergleichen, für sie selbst, und ihr eigenes wahres Wohl und Glückseligkeit, nichts anders, als die berrübtesten und nachtheiligsten Folgen nothwendig nach sich ziehen müßten; wie endlich die Comödien, so unschuldig es auch an und vor sich sey, etwa einmal ein Schauspiel, wenn solches anders mit Ordnung und gehörigen Anstand geschieht, aufzuführen, jedennoch Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät von denjenigen, die sich daraus ihr hauptsächlichstes Geschäft machen, alle 2. 3. 4. 6. 8. bis 12. Wochen dergleichen aufzuführen, und deshalb so gar eine beständige Einrichtung, durch Mietzung derer Säle, Gärten, Zimmer, und so ferner, auch Collectirungen dazu zu machen, nicht anders urtheilen könnten, als daß ihre Absicht und Ambition bloß dahin gehe, sich mehr zu *Akteurs* auf öffentlichen Schaubühnen, als zu andern dem Staate nützlichen Aemtern zu qualificiren.

Gleichwie nun unsere Studiosi aus diesen allen Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unseres Allergnädigsten Königs und Herrn, Allerhöchsten, und Ernstermessenen Willen genugsam ersehen, wie Allerhöchst Dieselben schlechterdings nicht gestatten wollen, daß Studiosi auf Universitäten sich in mindesten in einigerley Verbindungen und Gesellschaften, sie haben Nahmen wie sie wollen, und geschehe unter was für Vorwande es immer seyn möge, einlassen, und dadurch sich von einander absondern, auch das Aufführen derer Comödien, so, wie sich leicht begreifen läßt, mit Verschwendung der kostbaren Zeit, und Aufwendung des zu ganz edlern Absichten und nützlichen Endzwecke bestimmten Geldes verknüpfet

knüpft ist; als leben wir der guten Hoffnung, es werde nunmehr der aus dergleichen Gefehwidrigen Unternehmungen ohnfehlbar entstehende Schade unsern Studiis endlich einmal begreifflich werden, und dieselben obiger ernstn Königlichen Allerhöchsten Willens-Meynung, mit gänzlicher Abstellung und Aufhebung aller bishero auf eine bekannte, oder noch unbekante Art unterhaltener Verbindungen, sie bestehen aus Gesellschaften, Landsmannschaften, Orden, oder wie sie nur immer Nahmen haben mögen, von dato an, gänzlich zertrennen, cassiren, und aufheben, dagegen aber der wahren Bestimmung ihres Hierseyns, zu ihren eigenen wahren Wohl und künfftigen Glückseligkeit, mit desto grössern Eifer und Application widmen.

Wir können ihnen sammt und sonders zugleich nicht verhalten, daß, falls sich, wider Unser Verhoffen, dem ohngeachtet noch Studiis finden könnten, welche so wohl den so ernstn Königlichen Allerhöchsten Befehl als auch Unsere so treu-gemeinte väterliche Warnung in den Wind schlagen, und solchen dennoch zuwider handeln solten, Wir nicht allein wider selbige, der uns dierhalb ertheilten Instruction gemäß, mit der schärfsten Untersuchung verfahren, sondern auch deren wohlverdiente Strafe und Ahndung der unmittelbaren Königlichen Allerhöchsten Entscheidung überlassen, ausserdem aber die Beneficiarii ihrer beneficiorum so fort vor verlustig erkannt werden sollen. Dahero ein jeder sich hiernach zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkundlich unter dem grössern Universitäts Insegel und gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen, Halle, den 31ten Octobr. 1767.



Ver.

AK 4 53475 10



Verzeichniß des Inhalts.

Leges Latinae.	Seite 2
I. Duell-Mandat.	6
II. Reglement von 9. May 1750. wegen des Verhaltens derer Studiorum.	23
III. Edict, wegen derer Landesfinder, daß sie hier studiren sollen.	26
IV. Edict, wegen derer Stipendiaten und des Disputirens.	27
V. Reglement, wegen des Creditirens derer Studiorum auf der Friedrichs-Universität in Halle.	21
VI. Edict, wegen des Stubenmiethens.	38
VII. Edict, wegen Entrichtung derer Honorariorum für die Collegia privata.	32
VIII. Königl. Patent, wegen der allgemeinen Sicherheit derer auf die Universität Halle von auswärtigen Orten zu- und abreisender, auch daselbst sich befindender Studiorum, vor aller gewaltsamen Werbung.	33
IX. Auszug verschiedener, die Disciplin betreffender Verordnungen.	35
X. Verordnung, wegen der auf Königl. Befehl verbotenen Aufführung von Comodien, und Errichtung besonderer Landsmannschaften und Orden.	40



41

Pon Y6 3775 w, QK



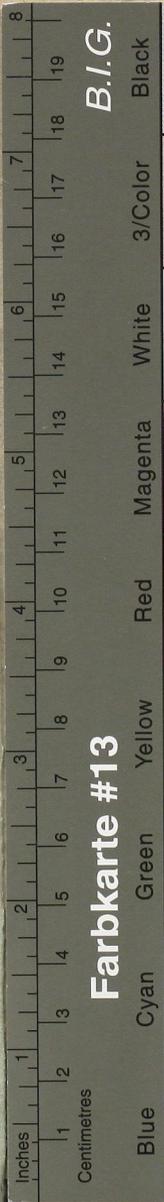
VD 18





OK 227 1

Y b  
3775, no



REGES  
DEMICA  
A  
DIOSIS  
IN  
FRIDERICIANA  
OBSERVANDAE.



AE MAGDEBURGICAE  
NNIS CHRISTIANI HENDEL.

